
Die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Migrationsrecht

Sarah Progin-Theuerkauf und Janine Prantl

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung.....	413
II.	Urteile zu den Rechtsakten im Asylbereich	414
	1. Urteile zur Dublin-Verordnung.....	414
	2. Urteile zur Qualifikationsrichtlinie.....	428
	3. Urteile zur Verfahrensrichtlinie.....	431
	4. Urteile zur Aufnahme richtlinie	437
III.	Urteile zum Schengen-Recht	439
	1. Politsei-ja Piirivalveamet (Haft – Gefahr der Begehung einer Straftat).....	439
	2. Centre public d’action sociale de Liège (Rücknahme oder Aussetzung einer Rückkehrentscheidung)	441
	3. Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)	442
	4. Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – medizinisches Cannabis).....	442
	5. M.D. (Einreiseverbot nach Ungarn).....	443
IV.	Urteile zu den Rechtsakten im Bereich der regulären Migration.....	445
	1. Urteil zur Daueraufenthaltsrichtlinie: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Natur des Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV)	445
	2. Urteile zur Familienzusammenführungsrichtlinie	446
V.	Urteile zu anderen Richtlinien	451
	1. Urteil zur Menschenhandelsrichtlinie: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	451
	2. Zur Richtlinie über die Hafensaatkontrolle: Sea Watch.....	453
VI.	Fazit.....	454

I. Einleitung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat seit Juli 2022 erneut wichtige Urteile gefällt, die zu einer Klärung verschiedener grundsätzlicher Fragen und damit zu einer einheitlicheren Anwendung der europarechtlichen Rechtsakte im Bereich Migration beitragen konnten. Insgesamt sind im Berichtszeitraum

29 Urteile ergangen. Diese werden – chronologisch anknüpfend an den Vorjahresbeitrag¹ – nachfolgend zusammengefasst und bewertet. Wo ein Urteil mehrere Rechtsakte betrifft, wird dies entsprechend vermerkt. Eine ausführliche Besprechung erfolgt dann jeweils unter dem Rechtsakt, auf dem der Schwerpunkt des Falles lag.

II. Urteile zu den Rechtsakten im Asylbereich

Zu den Rechtsakten im Asylbereich ergingen insgesamt 18 Urteile.

1. Urteile zur Dublin-Verordnung

Zur Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) musste sich der Gerichtshof im Berichtszeitraum neun Mal äussern.

a) *Bundesrepublik Deutschland (Ausserhalb des Aufnahmestaats geborenes Kind von Flüchtlingen)*

In der Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland (Ausserhalb des Aufnahmestaats geborenes Kind von Flüchtlingen)*² entschied der EuGH, dass Art. 20 Abs. 3 der Dublin-III-VO nicht analog auf die Situation anwendbar sei, wenn ein Minderjähriger in dem Mitgliedstaat, in dem er geboren wurde, einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, und seine Eltern bereits internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat geniessen.

Folgender Sachverhalt hatte sich ereignet: Den Eltern und fünf Geschwistern der Klägerin, die Staatsangehörige der Russischen Föderation sind, war 2012 in Polen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Im Dezember 2012 war die Familie nach Deutschland weitergereist, wo sie Anträge auf internationalen Schutz stellte. Im April 2013 ersuchte Deutschland Polen um Wiederaufnahme dieser Personen. Polen gab diesem Ersuchen nicht statt, da die Betroffenen in Polen bereits internationalen Schutz genossen. Im Oktober 2013 lehnte Deutschland die Anträge der Familie auf internationalen Schutz als unzulässig ab und wies sie unter Androhung der Abschiebung an, das deutsche Hoheitsgebiet zu verlassen.

¹ Vgl. *Sarah Progin-Theuerkauf/Evamaria Hunziker*, Die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Migrationsrecht, in: *Jahrbuch für Migrationsrecht 2021/2022*, S. 327–356.

² EuGH, Rs. C-720/20, *Bundesrepublik Deutschland (Ausserhalb des Aufnahmestaats geborenes Kind von Flüchtlingen)*, ECLI:EU:C:2022:603.

Im Dezember 2015 wurde *R.O.*, die Klägerin, in Deutschland geboren. Sie ist ebenfalls Russin. Im März 2018 beantragte die Klägerin in Deutschland internationalen Schutz. Im März 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf internationalen Schutz als unzulässig ab. Gegen diesen ablehnenden Bescheid klagte *R.O.* Ein Dublin-Verfahren wurde in Bezug auf *R.O.* nicht durchgeführt. Das vorliegende Gericht wollte u. a. wissen, ob Deutschland nach der Dublin-III-VO für die Prüfung des Antrags der Klägerin auf internationalen Schutz zuständig sei, und falls ja, ob dieser Antrag gleichwohl als unzulässig abgelehnt werden dürfe.

In seinem Urteil verneinte der EuGH zunächst die analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 der Verordnung. Dieser setze nämlich voraus, dass die Familienangehörigen eines neugeborenen Kindes die Eigenschaft als Antragsteller noch besitzen. Er regle folglich nicht die Situation eines Minderjährigen, der geboren wird, nachdem seinen Familienangehörigen internationaler Schutz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat zuerkannt worden ist, in dem der Minderjährige geboren wird und mit seiner Familie wohnt. Antragsteller und Begünstigte internationalen Schutzes genießen unterschiedliche Rechte. Art. 9 und 10 der Dublin-III-VO unterschieden zudem klar zwischen Minderjährigen, deren Familienangehörige bereits in einem Mitgliedstaat Begünstigte internationalen Schutzes sind, und Minderjährigen, deren Familienangehörige internationalen Schutz beantragt haben. Die analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 Satz 2 der Dublin-III-VO auf einen solchen Minderjährigen hätte zur Folge, dass eine Überstellungsentscheidung gegen ihn ergehen könnte, ohne dass ein Zuständigkeitsverfahren in Bezug auf ihn eingeleitet würde. Die Anwendung des in Art. 9 der Dublin-III-VO aufgestellten Kriteriums werde ausdrücklich von der Voraussetzung, dass die betreffenden Personen den Wunsch schriftlich kundtun, abhängig gemacht. Von der Anforderung einer schriftlichen Kundgabe des Wunsches der betreffenden Personen könne aufgrund des eindeutigen Wortlauts von Art. 9 nicht abgewichen werden. Gleiches gelte für Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-VO. Somit sei hier Deutschland für die Prüfung des Asylantrags von *R.O.* zuständig.

Zuletzt stellte der Gerichtshof noch klar, dass auch auf der Grundlage der Verfahrensrichtlinie (VerfRL), konkret: Art. 33 Abs. 2 lit. a, der Antrag eines Minderjährigen nicht mit der Begründung, seine Eltern genießen bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz, als unzulässig abgelehnt werden dürfe, da dieser Grund nur für Fälle konzipiert sei, wenn der Antragsteller selbst bereits internationalen Schutz genießt.

Der Fall hat einige Brisanz, da so eine Sekundärmigration bei Familien mit neugeborenen Kindern interessanter wird, weil für die in einem zweiten Mitgliedstaat geborenen Kinder der Geburtsmitgliedstaat zuständig wird. Wenn den Kindern im Geburtsstaat internationaler Schutz gewährt wird, dürften die Eltern ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhalten. Familien haben somit eine reelle Chance, *asylum shopping* zu betreiben.

b) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Verweigerung der Aufnahme eines ägyptischen unbegleiteten Minderjährigen)*

In der Rechtssache *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Verweigerung der Aufnahme eines ägyptischen unbegleiteten Minderjährigen)*³ urteilte der EuGH, dass Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 7, 24 und 47 der Grundrechtscharta (GRC) dahin auszulegen sei, dass ein Mitgliedstaat, an den ein Aufnahmearbeitersuchen auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-VO gerichtet ist, dem unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Art. 2 lit. j einen Rechtsbehelf gegen eine Ablehnungsentscheidung gewähren muss, nicht aber dem Verwandten dieses Minderjährigen im Sinne von Art. 2 lit. h der Verordnung.

Der damals noch minderjährige *I.*, ein ägyptischer Staatsangehöriger, hatte 2019 in Griechenland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. In seinem Antrag äusserte er den Wunsch einer Zusammenführung mit seinem Onkel *S.*, ebenfalls ägyptischer Staatsangehöriger, der sich rechtmässig in den Niederlanden aufhalte und mit einer Zusammenführung einverstanden sei. Im März 2020 richteten die griechischen Behörden ein Gesuch auf Aufnahme von *I.* an die niederländischen Behörden und stützten sich dabei auf Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-VO, da sich ein mit dem Betroffenen Verwandter im Sinne von Art. 2 lit. h der Verordnung rechtmässig in den Niederlanden aufhalte und für ihn sorgen könne. Dies lehnten die Niederlande mit der Begründung ab, dass die Identität von *I.* und daher das behauptete Verwandtschaftsverhältnis zu *S.* nicht nachgewiesen werden könnten. Daraufhin richteten die griechischen Behörden nach der Dublin-Durchführungsverordnung ein Ersuchen um eine neuerliche Prüfung ihres Gesuchs an die niederländischen Behörden. Dieser Antrag wurde ebenfalls abgelehnt. *I.* und *S.* legten gegen die das Aufnahmegesuch ablehnende Entscheidung beim Staatssekretär einen Rechtsbehelf ein. Diesen Rechtsbehelf wies der Staatssekretär als offensichtlich unzulässig zurück. Er berief sich darauf, dass die Dublin-III-VO für die Antragsteller auf internationalen Schutz keine Möglichkeit vorsehe, gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs vorzugehen. *I.* und *S.* waren der Ansicht, dass sie beide gemäss Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-VO berechtigt seien, einen solchen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass der Onkel eines unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu dessen «Verwandten» im Sinne von Art. 2 lit. h der Dublin-III-VO und nicht zu den «Familienangehörigen» im Sinne von Art. 2 lit. g dieser Verordnung gehöre. Einschlägig sei damit Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-VO.

³ EuGH, Rs. C-19/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Verweigerung der Aufnahme eines ägyptischen unbegleiteten Minderjährigen)*, ECLI:EU:C:2022:605.

Anschliessend widmete sich der Gerichtshof der Auslegung von Art. 27 der Verordnung. Danach habe die internationalen Schutz beantragende Person ein Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung in Form einer auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein Gericht. Unter Berücksichtigung der Ziele, der allgemeinen Systematik und des Kontexts von Art. 27 der Dublin-III-VO und im Lichte von Art. 7, 24 und 47 der Grundrechtecharta sei dem internationalen Schutz begehrenden unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Art. 2 lit. j der Verordnung ein Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen seine ablehnende Entscheidung einzuräumen. Wie bei einer Überstellungsentscheidung könne nämlich auch durch eine Ablehnung das Recht des unbegleiteten Minderjährigen verletzt werden, das dieser aus Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-VO herleitet und das auf Zusammenführung mit einem Verwandten gerichtet ist, der bei der Prüfung des Antrags des Minderjährigen auf internationalen Schutz für ihn sorgen kann. Demnach muss es dem betreffenden Minderjährigen in beiden Fällen möglich sein, einen Rechtsbehelf einzulegen, um die Verletzung dieses Rechts zu rügen. Dies gelte aber nicht für den Verwandten dieses Minderjährigen i. S. v. Art. 2 lit. h der Verordnung. Weder Art. 7 noch Art. 24 Abs. 2 der Charta noch Art. 8 Abs. 2 der Dublin-III-VO verliehen dem Verwandten Rechte, auf die er sich vor Gericht gegen eine Ablehnung berufen könnte. Der EuGH stärkte somit einmal mehr die Position von Minderjährigen; dieses Mal im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz. Dies ist angesichts der Rechtsprechung im Fall *Ghezelbash*⁴, wonach Antragsteller eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung der Kriterien überprüfen lassen können, auch nur logisch.

c) *Bundesrepublik Deutschland (Aussetzung der Dublin-Überstellung)*

In den Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland (Aussetzung der Dublin-Überstellung)*⁵ entschied der EuGH, dass Art. 27 Abs. 4 und 29 Abs. 1 der Dublin-III-VO dahingehend auszulegen seien, dass die vorgesehene Frist für die Überstellung nicht unterbrochen wird, wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates auf der Grundlage von Art. 27 Abs. 4 der Dublin-III-VO eine widerrufliche Entscheidung zur Aussetzung der Durchführung eines Überstellungsbeschlusses mit der Begründung treffen, dass eine solche Durchführung aufgrund der COVID-19-Pandemie materiell unmöglich sei. Die drei Kläger hatten jeweils in Italien und danach in Deutschland Asylgesuche gestellt. Italien hatte auf die Wiederaufnahmeersuchen Deutschlands

⁴ EuGH, Rs. C-63/15, *Ghezelbash*, ECLI:EU:C:2016:409.

⁵ EuGH, verb. Rs. C-245/21 und C-248/21, *Bundesrepublik Deutschland (Aussetzung der Dublin-Überstellung)*, ECLI:EU:C:2022:709.

nicht geantwortet bzw. diesen stattgegeben. Die Asylanträge der Kläger wurden daraufhin als unzulässig abgewiesen und ihre Abschiebung nach Italien angeordnet. Klagen hiergegen scheiterten. Im März und April 2020 wurde die Durchführung der Abschiebungsanordnung mit der Begründung ausgesetzt, dass eine Durchführung der Überstellung in Anbetracht der COVID-19-Pandemie nicht möglich sei. Das Bundesverwaltungsgericht beschloss, die Fälle dem EuGH vorzulegen.

Der Gerichtshof betonte in seinem Urteil, nach Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-VO erfolge die Überstellung der betreffenden Person in den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich sei und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn diese gemäss Art. 27 Abs. 3 der Verordnung aufschiebende Wirkung habe. Nach Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-VO sei der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit gehe auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt werde. Auch wenn diesen Bestimmungen zu entnehmen sei, dass der Unionsgesetzgeber eine rasche Durchführung der Überstellungsentscheidungen fördern wollte, könne diese Durchführung gleichwohl in bestimmten Fällen ausgesetzt werden, nämlich in den Fällen von Art. 27 Abs. 4 und in den Fällen von Art. 29 Abs. 4 der Dublin-III-VO. Art. 27 Abs. 4 sei nicht einschlägig, da die Aussetzung hier nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gerichtlichen Rechtsschutz der betroffenen Person stand. Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-VO sei ebenfalls nicht einschlägig, da keiner der beiden Fälle (Inhaftierung oder Flucht) vorlag.

Aus diesen Bestimmungen lasse sich ableiten, dass der Unionsgesetzgeber nicht der Ansicht war, dass sich die praktische Unmöglichkeit, eine Überstellungsentscheidung durchzuführen, für eine Rechtfertigung der Unterbrechung oder der Aussetzung der Übergangsfrist eigne. Somit konnte die Überstellungsfrist hier nicht unter Berufung auf die COVID-19-Pandemie unterbrochen oder ausgesetzt werden, so dass Deutschland zuständig geworden war. Letztlich hatte die Pandemie viele Auswirkungen auf Asylverfahren; die Mitgliedstaaten dürften nicht erfreut darüber sein, dass sie so in vielen Fällen aufgrund von verpassten Überstellungsfristen zuständig geworden sind. Das Dublin-Verfahren soll aber zügig durchgeführt werden, so dass die Argumente des EuGH überzeugen. Pandemiebedingte Unsicherheiten sollten nicht zu Lasten der Asylsuchenden gehen, die ohnehin schon vergleichsweise stark durch diese betroffen waren (u. a. durch höhere Ansteckungsrisiken in Kollektivunterkünften, beengte Verhältnisse, Wegfallen von Aktivitäten und längere Verfahren mit Online-Anhörungen).

d) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung eines Opfers von Menschenhandel)*

Der Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung eines Opfers von Menschenhandel)*⁶ betraf schwerpunktmässig die Menschenhandelsrichtlinie (MenschenhandelsRL) und wird daher weiter unten ausführlich besprochen.⁷ Der Gerichtshof stellte klar, dass die Entscheidung über eine Dublin-Überstellung als «Rückführungsentscheidung» im Sinne der Richtlinie zu qualifizieren sei. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie verbiete daher die Vollstreckung der Überstellungsentscheidung während der durch die Richtlinie gewährten Bedenkzeit, nicht aber den Erlass einer solchen Entscheidung oder die Durchführung von Massnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung dieser Entscheidung, sofern diese vorbereitenden Massnahmen einer solchen Bedenkzeit nicht die Wirksamkeit nehmen. Dies muss nun das vorliegende Gericht beurteilen.

Unter Umständen hat in Dublin-Fällen die Anwendung der MenschenhandelsRL zur Folge, dass ein Zuständigkeitsübergang stattfindet, nämlich dann, wenn im Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist zur Überstellung von einer Person geltend gemacht wird, dass er oder sie Menschenhandelsopfer war. Die Mitgliedstaaten haben damit ein Interesse daran, Personen möglichst rasch dahingehend zu befragen, ob sie Opfer von Menschenhandel geworden sind.

e) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*

In der Rechtssache *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*⁸ ging es um die Frage, ob von Amts wegen zu prüfen sei, ob eine Haftmassnahme rechtmässig ist, im Kontext der Dublin-III-VO speziell um die Auslegung von Art. 28 Abs. 4 der Dublin-III-VO in Verbindung mit Art. 6 und 47 der Grundrechtecharta.

Drei Drittstaatsangehörige hatten sich in diesem Fall gegen unterschiedliche Haftmassnahmen nach der Dublin-III-VO, der Aufnahmerichtlinie (AufnRL) und der Rückführungsrichtlinie (RückführungsRL) gewandt. Diese Haftmassnahmen wurden damit begründet, dass die Identität des Antragstellers und die für die Prüfung seines Antrags erforderlichen Gegebenheiten festgestellt werden müssten, dass die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen

⁶ EuGH, Rs. C-66/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung eines Opfers von Menschenhandel)*, ECLI:EU:C:2022:809.

⁷ Siehe Kapitel V.1.

⁸ EuGH, verb. Rs. C-704/20 und C-39/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*, ECLI:EU:C:2022:858.

Staat gesichert werden müsse oder dass die Haft zum Schutz der öffentlichen Ordnung erforderlich sei, weil der Antragsteller sonst seine Abschiebung vereitele.

Der Gerichtshof rief zunächst in Erinnerung, jede Inhaftnahme sei ein schwerwiegender Eingriff in das in Art. 6 der Grundrechtecharta verankerte Recht auf Freiheit. Zweck der Haft sei nicht die Verfolgung oder Ahndung von Straftaten, sondern das Sicherstellen der ordnungsgemässen Durchführung des Verfahrens. Ein Drittstaatsangehöriger könne nicht in Haft genommen werden, wenn eine weniger intensive Zwangsmassnahme wirksam angewandt werden kann. Seien die Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit der Haft nicht oder nicht mehr erfüllt, sei die betroffene Person unverzüglich freizulassen. Der Unionsgesetzgeber habe dafür gesorgt, dass in jedem Mitgliedstaat eine Regelung bestehe, die es der zuständigen Justizbehörde ermögliche, die betroffene Person, gegebenenfalls nach einer Prüfung von Amts wegen, freizulassen, sobald sich erweise, dass ihre Inhaftierung nicht oder nicht mehr rechtmässig ist.

Angesichts der Wichtigkeit der betroffenen Rechte habe eine Justizbehörde im Rahmen ihrer Kontrolle, ob die sich aus dem Unionsrecht ergebenden Voraussetzungen für die Rechtmässigkeit der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen beachtet wurden, anhand der ihr zur Kenntnis gebrachten Umstände des Falles, wie sie im bei ihr anhängigen kontradiktorischen Verfahren ergänzt oder aufgeklärt wurden, von Amts wegen zu prüfen, ob eine Rechtmässigkeitsvoraussetzung missachtet wurde, auf die sich die betroffene Person nicht berufen hat. Dies gelte für Art. 28 Abs. 4 der Dublin-III-VO sowie für Art. 15 Abs. 2 und 3 der RückführungsRL und Art. 9 Abs. 3 und 5 der AufnRL.

Somit hat der Gerichtshof den Rechtschutz bei Haftmassnahmen nach allen drei Instrumenten deutlich gestärkt.

f) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Überstellungsfrist – Mehrere Anträge)*

In *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Überstellungsfrist – Mehrere Anträge)*⁹ musste sich der EuGH zur sog. «Kettenregel» (*chain rule*) im Rahmen der Dublin-III-VO äussern.

Der Kläger *B.* hatte im Juli 2017 in Deutschland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Die deutschen Behörden ersuchten die italienischen Behörden um die Wiederaufnahme von *B.*, weil dieser zuvor in Italien internationalen Schutz beantragt hatte. Im Oktober 2017 gaben die italienischen

⁹ EuGH, verb. Rs. C-323/21–325/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Überstellungsfrist – Mehrere Anträge)*, ECLI:EU:C:2023:4.

Behörden dem Wiederaufnahmegesuch statt, wodurch eine Frist von sechs Monaten für die Überstellung von *B.* nach Italien zu laufen begann. Diese Frist verlängerte sich in der Folge wegen der Flucht von *B.* bis zum 4. April 2019.

Im Februar 2018 stellte *B.* in den Niederlanden einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Staatssekretär ersuchte im März 2018 die italienischen Behörden, *B.* wieder aufzunehmen. Im April 2018 gaben die italienischen Behörden dem Wiederaufnahmegesuch statt. *B.* tauchte erneut unter. Der Staatssekretär informierte daraufhin die italienischen Behörden darüber, dass *B.* flüchtig sei, was seiner Ansicht nach eine Verlängerung der Frist für die Überstellung bis zum 1. Oktober 2019 bedeutete. Im Juli 2018 stellte *B.* in Deutschland einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz. Die deutschen Behörden erliessen am 14. September 2018 eine Entscheidung gemäss der Dublin-III-VO, gegen die kein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Im Dezember 2018 stellte *B.* in den Niederlanden einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz. Im März 2019 wies der Staatssekretär diesen Antrag ohne Prüfung mit der Begründung zurück, dass die Italienische Republik weiterhin der für die Prüfung dieses Antrags zuständige Mitgliedstaat sei. Am 29. April 2019 wurde *B.* nach Italien überstellt. *B.* klagte gegen die Entscheidung des Staatssekretärs vom 8. März 2019. Das zuständige Gericht gab der Klage statt und hob diese Entscheidung mit der Begründung auf, dass die Bundesrepublik Deutschland am 4. April 2019 wegen des Ablaufs der in Art. 29 der Dublin-III-VO vorgesehenen Überstellungsfrist der zuständige Mitgliedstaat geworden sei.

In zwei weiteren Fällen ging es um ähnliche Konstellationen, weshalb die Rechtssachen zusammengelegt wurden. Auf die Wiedergabe aller Details wird hier verzichtet.

Das vorliegende Gericht stellte dem EuGH die Frage, ob eine laufende Überstellungsfrist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 und 2 der Dublin-III-VO zu dem Zeitpunkt erneut zu laufen beginnt, zu dem der Ausländer, nachdem er die Überstellung durch einen Mitgliedstaat durch Flucht vereitelt hat, in einem anderen (im vorliegenden Fall einem dritten) Mitgliedstaat erneut um internationalen Schutz nachsucht. Zudem wollte das Gericht wissen, ob Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-VO dahin auszulegen ist, dass sich ein Drittstaatsangehöriger, der nacheinander in drei Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, im Rahmen eines Rechtsmittels im dritten Mitgliedstaat über seine Überstellung in den ersten dieser Mitgliedstaaten eingelegt hat, darauf berufen kann, dass nach dem Erlass dieser Überstellungsentscheidung die Zuständigkeit für die Prüfung seines Antrags wegen des Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung vorgesehenen Überstellungsfrist auf den zweiten dieser Mitgliedstaaten übergegangen ist.

Der Gerichtshof betonte in seinem Urteil zunächst, das Ziel des Dublin-Systems sei, dass jeder Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft werde. Art. 29 der Dublin-III-VO enthalte keine speziel-

len Regeln für den Fall, dass, obwohl einem von einem ersuchenden Mitgliedstaat gestellten Gesuch über die Wiederaufnahme eines Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat bereits stattgegeben wurde, diese Person einen neuen Antrag auf internationalen Schutz in einem dritten Mitgliedstaat stellt.

Nach Art. 23 der Dublin-III-VO sei das Wiederaufnahmeverfahren nicht nur auf den zweiten Mitgliedstaat anwendbar, sondern auch auf einen dritten Mitgliedstaat, bei dem dieser Drittstaatsangehörige später einen neuen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Was die Modalitäten der Wiederaufnahmeverfahren betreffe, die nach der aufeinanderfolgenden Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz in mehreren Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, ist festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber in den Bestimmungen über die Einleitung und den Ablauf des Wiederaufnahmeverfahrens nicht danach unterschieden habe, ob dieses Verfahren vom zweiten Mitgliedstaat eingeleitet wird oder von einem dritten Mitgliedstaat. In Ermangelung spezifischer Vorschriften sei keine Unterscheidung zwischen diesen beiden Situationen zu treffen. Die an den Wiederaufnahmeverfahren beteiligten Mitgliedstaaten seien jedoch verpflichtet, die zwingenden Fristen zu beachten, mit denen der Unionsgesetzgeber diese Verfahren versehen hat. Die in Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-VO genannten zwingenden Fristen müssten sowohl vom zweiten als auch vom dritten Mitgliedstaat beachtet werden, bei dem von einem Drittstaatsangehörigen ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, wenn diese Mitgliedstaaten ein Wiederaufnahmegesuch stellen.

Demnach kann dem Mitgliedstaat, der eine Überstellungsentscheidung erlassen hat, die noch nicht durchgeführt wurde und deren Durchführungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz nicht einfach deshalb übertragen werden, weil er nach der Stellung eines neuen Antrags auf internationalen Schutz in seinem Staatsgebiet kein neues Wiederaufnahmegesuch innerhalb der von Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-VO vorgesehenen Fristen gestellt hat. Ein solches Gesuch müsse aber zwingend gestellt werden, um einen Drittstaatsangehörigen überstellen zu können, gegenüber dem eine Entscheidung über seine Überstellung in den betreffenden Mitgliedstaat erlassen wurde, wenn diese Entscheidung bereits durchgeführt wurde. Wenn kein Wiederaufnahmegesuch innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-VO vorgesehenen Fristen gestellt werde, wird in einer solchen Situation der Mitgliedstaat, bei dem ein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, gemäss Art. 23 Abs. 3 dieser Verordnung zuständig, ohne dass die Frage des eventuellen Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Überstellungsfrist eine Auswirkung hat. Art. 29 sehe keine spezielle Regelung für den Fall vor, dass mehreren Wiederaufnahmegesuchen nacheinander zugestimmt wurde. Daher müsse die Überstellungsfrist ab dem Zeitpunkt berechnet werden, zu dem dem Gesuch zugestimmt wurde, selbst wenn eine Frist für die Überstellung eines Dritt-

staatsangehörigen zwischen einem anderen ersuchenden Mitgliedstaat und diesem ersuchten Mitgliedstaat schon zu laufen begonnen hat. In einer solchen Situation könne die Überstellungsfrist nicht deshalb unterbrochen oder verlängert werden, weil einem neuen, von einem anderen Mitgliedstaat gestellten Wiederaufnahmegesuch vom ersuchten Mitgliedstaat stattgegeben wurde.

Der Unionsgesetzgeber habe das Risiko, dass sich die betreffende Person der Durchführung der Überstellungsentscheidung durch Flucht entzieht, ausdrücklich berücksichtigt und in Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-VO vorgesehen, dass der ersuchende Mitgliedstaat in einer solchen Situation die Überstellungsfrist ausnahmsweise auf höchstens 18 Monate verlängern kann. Die Lösung gelte für alle Fälle von Flucht und damit sowohl dann, wenn die betreffende Person flüchtig ist und im Staatsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats bleibt, als auch dann, wenn sie dieses Gebiet im Laufe ihrer Flucht verlässt. Die praktische Unmöglichkeit, eine Überstellungsentscheidung durchzuführen, eigne sich nicht für eine Rechtfertigung der Unterbrechung oder der Aussetzung der in Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-VO bezeichneten Überstellungsfrist.¹⁰

Art. 23 und 29 der Dublin-III-VO seien somit dahin auszulegen, dass, wenn eine Frist für die Überstellung eines Drittstaatsangehörigen zwischen einem ersuchten Mitgliedstaat und einem ersten ersuchenden Mitgliedstaat zu laufen begonnen hat, die Zuständigkeit für die Prüfung des von dieser Person gestellten Antrags auf internationalen Schutz wegen des Ablaufs dieser Frist auf diesen ersuchenden Mitgliedstaat übergeht, auch wenn diese Person in der Zwischenzeit in einem dritten Mitgliedstaat einen neuen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, der zur Annahme eines von diesem dritten Mitgliedstaat gestellten Wiederaufnahmegesuchs durch den ersuchten Mitgliedstaat geführt hat, sofern diese Zuständigkeit nicht wegen des Ablaufs einer der in Art. 23 der Dublin-III-VO vorgesehenen Fristen auf den dritten Mitgliedstaat übergegangen ist.

Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-VO sei schliesslich dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der nacheinander in drei Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, im dritten dieser Mitgliedstaaten über einen wirksamen und schnellen Rechtsbehelf verfügen können muss, der ihm ermöglicht, sich darauf zu berufen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz wegen des Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung vorgesehenen Überstellungsfrist auf den zweiten dieser Mitgliedstaaten übergegangen ist.

¹⁰ Vgl. EuGH, verb. Rs. C-245/21 und C-248/21, *Bundesrepublik Deutschland (Aussetzung der Dublin-Überstellung)*, ECLI:EU:C:2022:709.

Letztlich bedeutet dies also, dass der zweite Mitgliedstaat bei Ablauf der Überstellungsfrist von Art. 29 zuständig bleibt, sofern der dritte Mitgliedstaat nicht die Frist für das Stellen eines Wiederaufnahmegesuchs nach Art. 23 der Dublin-III-VO an den zweiten Mitgliedstaat verpasst.

g) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ungeborenes Kind zum Zeitpunkt des Asylantrags)*

Im Urteil *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ungeborenes Kind zum Zeitpunkt des Asylantrags)*¹¹ musste sich der EuGH mit dem Wohl des Kindes im Zusammenhang mit einer Überstellungsentscheidung in dem Fall, dass eine Antragstellerin auf internationalen Schutz zum Zeitpunkt der Antragstellung schwanger ist, befassen.

Konkret ging es um eine syrische Staatsangehörige die von der Vertretung der Republik Litauen in Belarus ein vom 10. August 2016 – 9. November 2017 gültiges Visum erhalten hatte. Im Juli 2017 verliess sie Syrien und gelangte über u. a. die Türkei, Griechenland, Litauen und Polen im September 2017 in die Niederlande. Dort stellte die Klägerin einen Asylantrag. Im Oktober 2017 heiratete die Klägerin einen Drittstaatsangehörigen, dem die Niederlande bereits Asyl gewährt hatten. Die Klägerin und ihr Ehemann kannten sich vor ihrer Heirat, lebten aber zu dieser Zeit nicht zusammen.

Im Oktober 2017 ersuchten die niederländischen Behörden die litauischen Behörden um Aufnahme der Klägerin mit der Begründung, dass die Republik Litauen nach Art. 12 Abs. 2 oder 3 der Dublin-III-VO für die Prüfung des Asylantrags zuständig sei. Die litauischen Behörden erklärten sich mit der Aufnahme einverstanden. Im Februar 2018 zeigte die Klägerin ihre Schwangerschaft an. Mit Bescheid vom 12. März 2018 entschied der Staatssekretär, den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber nicht zu prüfen, da die Republik Litauen für die Bearbeitung des Antrags zuständig sei. Am 20. Juni 2018 brachte die Klägerin in den Niederlanden eine Tochter zur Welt. Ein von der Klägerin vorgelegter Bericht zweier Sachverständiger gelangte auf der Grundlage eines Vergleichs von Genproben zu dem Ergebnis, dass ihr Ehegatte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der leibliche Vater des Kindes sei. Nach niederländischem Recht ist er auch von Rechts wegen der Vater, da das Kind während der Ehe geboren wurde. Der Staatssekretär erteilte daraufhin der Tochter der Klägerin des Ausgangsverfahrens eine befristete reguläre Aufenthaltserlaubnis, die der Beschränkung unterlag, dass der Aufenthalt «beim [Vater]» zu erfolgen habe.

¹¹ EuGH, Rs. C-745/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ungeborenes Kind zum Zeitpunkt des Asylantrags)*, ECLI:EU:C:2023:113.

Die Klägerin klagte auf Aufhebung der Entscheidung, ihren Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für Asylbewerber nicht zu prüfen. Sie machte einen Verstoß gegen Art. 9, Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-VO im Licht des Wohls des zum Zeitpunkt der Antragstellung ungeborenen Kindes geltend.

Der EuGH entschied, dass Art. 16 Abs. 1 der Dublin-III-VO so auszulegen sei, dass er nicht anwendbar sei, wenn zwischen einer Person, die internationalen Schutz beantragt, und ihrem Ehegatten, der sich rechtmässig in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, oder zwischen dem ungeborenen Kind des Antragstellers und dem Ehegatten, der auch der Vater des Kindes ist, ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ehegatten seien nicht auf der Liste des Art. 16 Abs. 1 enthalten. Zudem müsse die antragstellende Person am Abhängigkeitsverhältnis beteiligt sein – das Verhältnis zwischen Vater (der nicht Antragsteller ist) und Kind sei hier nicht erfasst.

Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-VO sei dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegenstehe, dass die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die zuständigen nationalen Behörden dazu verpflichten, einen Antrag auf internationalen Schutz einer zum Zeitpunkt der Antragstellung schwangeren Drittstaatsangehörigen allein aus Gründen des Wohls des Kindes zu prüfen, auch wenn nach den Kriterien der Art. 7–15 der Dublin-III-VO ein anderer Mitgliedstaat als für den Antrag zuständiger Mitgliedstaat bestimmt wird. Nach Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-VO könne jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach solchen Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Die Aussagen des EuGH zu Art. 16 der Dublin-III-VO machen deutlich, dass dieser Grenzen hat: So sind Ehegatten nicht erfasst, und auch das Verhältnis Kind-Elternteil kann nicht herangezogen werden, wenn dieser Elternteil selbst kein Antragsteller ist.

h) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Überstellungsfrist – Menschenhandel)*

In der Rechtssache *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Überstellungsfrist – Menschenhandel)*¹² musste sich der EuGH mit der Auslegung von

¹² EuGH, Rs. C-338/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Überstellungsfrist – Menschenhandel)*, ECLI:EU:C:2023:269. Vgl. auch EuGH, Rs. C-66/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung eines Opfers von Menschenhandel)*, ECLI:EU:C:2022:809 (besprochen unter V.1.).

Art. 29 der Dublin-III-VO im Zusammenhang mit der MenschenhandelsRL befassen.

Die Antragsteller hatten nacheinander zwei Arten von Aufenthaltstiteln in den Niederlanden beantragt. Zunächst stellten sie in den Niederlanden jeweils einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Staatssekretär ersuchte die italienischen Behörden um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Berufungsbeklagten der Ausgangsverfahren. Die italienischen Behörden nahmen diese Gesuche ausdrücklich oder stillschweigend an. Daraufhin lehnte der Staatssekretär die Anträge auf internationalen Schutz ohne Prüfung ab und ordnete die Überstellung der Betroffenen nach Italien an. Hiergegen klagten die Betroffenen.

Die erstinstanzlichen Gerichte erklärten diese Entscheidungen u. a. deshalb für nichtig, weil die in Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-VO vorgesehene Überstellungsfrist abgelaufen sei und die Niederlande damit für die Prüfung der von den Berufungsbeklagten der Ausgangsverfahren gestellten Anträge auf internationalen Schutz zuständig geworden seien. Die erstinstanzlichen Gerichte wiesen den Staatssekretär an, über die Anträge auf internationalen Schutz neu zu entscheiden. Der Staatssekretär legte gegen die Urteile dieser Gerichte beim *Raad van State* (Staatsrat, Niederlande) Berufungen ein. Er verband die Berufungen mit Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen des Inhalts, dass er vor der Entscheidung über die Berufungen keine neue Entscheidung über die Anträge auf internationalen Schutz treffen muss und dass die Überstellungsfrist ausgesetzt wird. Das vorlegende Gericht gab diesen Anträgen statt.

Die Betroffenen erstatteten später Anzeige wegen Menschenhandels, dessen Opfer sie in den Niederlanden oder Italien geworden seien. Diese Anzeigen wurden vom Staatssekretär als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus vorübergehenden humanitären Gründen angesehen. Sie wurden abgelehnt. Hiergegen legten die Betroffenen Widersprüche ein, die später zurückgewiesen oder zurückgezogen wurden.

Der Staatssekretär macht geltend, dass die Überstellungsfrist von Art. 29 der Dublin-III-VO nach der anwendbaren nationalen Regelung ausgesetzt werde, sobald ein Antrag auf Überprüfung gegen eine Entscheidung gestellt werde, mit der einem Drittstaatsangehörigen die Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen der Eigenschaft als Opfer des Menschenhandels versagt werde.

Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts stünden Art. 27 Abs. 3 und Art. 29 der Dublin-III-VO einer Regelung entgegen, wonach ein solcher Antrag auf Überprüfung der Ablehnung der Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis die Aussetzung der Durchführung einer zuvor erlassenen Überstellungsentscheidung und die Unterbrechung der Überstellungsfrist zur Folge hat.

Der EuGH legte zunächst die MenschenhandelsRL aus und kam zum Ergebnis, dass es für die Sicherstellung der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs gegen

eine abschlägige Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen der Eigenschaft als Opfer des Menschenhandels nicht erforderlich sei, die Durchführung einer zuvor erlassenen Überstellungsentscheidung bis zur Entscheidung über diesen Rechtsbehelf auszuschließen. Die Mitgliedstaaten dürften jedoch auch günstigere Vorschriften erlassen.

Ein Mitgliedstaat dürfe jedoch nicht als Folge einer sich aus seinem innerstaatlichen Recht ergebenden Aussetzung der Durchführung einer Überstellungsentscheidung die Aussetzung oder Unterbrechung der Überstellungsfrist vorsehen. Er dürfe keinesfalls von den sich aus Art. 29 der Dublin-III-VO ergebenden Regeln für die Berechnung der Überstellungsfrist abweichen.

Das Urteil hat zur Folge, dass die Überstellungsfrist weiterläuft, auch wenn nach nationalem Recht bei Menschenhandelsopfern die Aussetzung der Durchführung einer Überstellungsentscheidung vorgesehen ist. Abgesehen von der einmonatigen Bedenkfrist¹³ kann somit jederzeit eine Überstellung vorgesehen werden.

i) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Aussetzung der Überstellungsfrist in der Berufung)*

In der Rechtssache *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Aussetzung der Überstellungsfrist in der Berufung)*¹⁴ musste sich der EuGH erneut mit der Aussetzung der Überstellungsfrist und somit der Auslegung von Art. 27 und 29 der Dublin-III-VO auseinandersetzen.

Konkret ging es um drei Drittstaatsangehörige, die 2019 und 2020 in den Niederlanden internationalen Schutz beantragt hatten. Der Staatssekretär ersuchte die Behörden anderer Mitgliedstaaten um Aufnahme oder Wiederaufnahme der Betroffenen. Die Gesuche wurden ausdrücklich oder stillschweigend angenommen. Daraufhin beschloss der Staatssekretär, die Anträge der drei Personen ohne Prüfung abzulehnen und sie in die zuständigen Mitgliedstaaten zu überstellen. Hiergegen erhoben die Betroffenen Klagen auf Nichtigerklärung. Die erstinstanzlichen Gerichte erklärten die Entscheidungen für nichtig und wiesen den Staatssekretär an, über die Anträge auf internationalen Schutz der drei Drittstaatsangehörigen neu zu entscheiden. Gegen die Urteile dieser Gerichte legte der Staatssekretär beim *Raad van State* Berufungen ein. Er verband diese Berufungen mit Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen des Inhalts, dass er vor der Entscheidung über die Berufungen keine neue Entscheidung über die Anträge auf internationalen Schutz treffen muss und dass die Überstellungsfrist ausgesetzt wird. Der *Raad van State* gab die-

¹³ Siehe unten V.I.

¹⁴ EuGH, Rs. C-556/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Aussetzung der Überstellungsfrist in der Berufung)*, ECLI:EU:C:2023:272.

sen Anträgen statt. Er war sich jedoch nicht sicher, ob Art. 27 und 29 der Dublin-III-VO dem entgegenstehen, dass einem Antrag auf Erlass einer auf Aussetzung der Überstellungsfrist gerichteten einstweiligen Anordnung stattgegeben wird, den die Verwaltung ergänzend zu ihrer Berufung gegen eine gerichtliche Entscheidung gestellt hat, mit der eine Überstellungsentscheidung für nichtig erklärt wurde.

Der EuGH kam zum Schluss, dass sich aus Art. 29 Abs. 1 der Dublin-III-VO ergebe, dass die Überstellungsfrist nur dann ab der endgültigen Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung laufen könne, wenn die Durchführung dieser Entscheidung während der Prüfung des erstinstanzlichen Rechtsbehelfs nach Art. 27 Abs. 3 oder 4 der Verordnung ausgesetzt war. Daher könne eine einstweilige Anordnung, die die Aussetzung der Überstellungsfrist bis zum Abschluss des zweitinstanzlichen Rechtsbehelfs zur Folge hat, nur dann erlassen werden, wenn die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Rechtsbehelfs ausgesetzt war. Ansonsten würde die Möglichkeit, im Rahmen eines zweitinstanzlichen Rechtsbehelfs eine einstweilige Anordnung wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende zu beantragen, es den zuständigen Behörden – die es weder für angebracht hielten, von ihrer Befugnis aus Art. 27 Abs. 4 der Dublin-III-VO Gebrauch zu machen, um den effektiven gerichtlichen Rechtsschutz der betroffenen Personen sicherzustellen, noch die Überstellungsentscheidung im Laufe der Prüfung des erstinstanzlichen Rechtsbehelfs durchgeführt haben – faktisch erlauben, den Lauf der in Art. 29 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Frist aufzuschieben, und damit zu vermeiden, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge dieser Personen gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht, und so das Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes unter Verstoß gegen die Ziele der Verordnung unangemessen zu verzögern. Die Argumentation ist nachvollziehbar, denn anderenfalls könnten die Mitgliedstaaten systematisch Rechtsbehelfe einlegen, selbst wenn diese keine vernünftige Aussicht auf Erfolg haben, da dies zu einer Aufschiebung des Fristenlaufs führt.

2. Urteile zur Qualifikationsrichtlinie

In insgesamt drei Fällen musste sich der EuGH zur Qualifikationsrichtlinie (QRL) äussern.

a) *Valstybes sienos apsaugos tarnyba*

Im Juni 2022 erliess der Gerichtshof ein Urteil, in dem ihm u. a. auch eine Frage zu Art. 4 Abs. 1 der QRL (Prüfpflicht der Mitgliedstaaten) vorgelegt

worden war.¹⁵ Diesem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Drittstaatsangehörige *M. A.* wurde gemeinsam mit einer Gruppe von Personen in Polen festgenommen, den litauischen Behörden übergeben und von diesen bis zu einer Entscheidung über seinen Rechtsstatus wiederum festgenommen. Nach der Übergabe an die litauischen Behörden stellte *M. A.* umgehend einen Antrag auf internationalen Schutz, den er nachträglich schriftlich wiederholte. Dieser Antrag wurde von den Behörden in Litauen als unzulässig zurückgewiesen, weil er nicht den Anforderungen der litauischen Rechtsvorschriften zur Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz in einer durch einen Massenzustrom von Ausländern verursachten Notsituation entsprach. Gemäss diesen Rechtsvorschriften hat ein Ausländer, der illegal nach Litauen eingereist ist, faktisch keine Möglichkeit, auf dem Hoheitsgebiet Litauens einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Dasselbe Gesetz sieht auch vor, dass ein Ausländer in einer solchen Notsituation allein aufgrund seiner irregulären Einreise in das litauische Hoheitsgebiet in Haft genommen werden kann.

In seiner ersten Vorlagefrage hatte das litauische Gericht dem EuGH eine Frage zur Auslegung von Art. 4 Abs. 1 QRL gestellt, der die Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag auf internationalen Schutz massgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen, statuiert. Laut EuGH betreffe diese Bestimmung aber die Beurteilung der massgeblichen Anhaltspunkte durch den betreffenden Mitgliedstaat und sei für die Entscheidung im Ausgangsrechtsstreit nicht direkt relevant. Deshalb konzentrierte sich der EuGH in seinen Ausführungen auf die Vereinbarkeit der litauischen Regelung mit der Verfahrens- und AufnRL.

b) *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a.*

In der Rechtssache *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a.*¹⁶ entschied der EuGH überwiegend zu verfahrensrechtlichen Fragen, namentlich zu den Offenlegungspflichten und Verteidigungsrechten im Verfahren zur Aberkennung des und zum Ausschluss vom Schutzstatus aus Gründen der nationalen Sicherheit (Art. 14 Abs. 4 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. d QRL). Zudem betonte der EuGH in seinem Urteil die Begründungspflicht und autonome Würdigung des Sachverhalts und der Umstände durch die nationalen Asylbehörden. Diese Aspekte werden nachstehend im Rahmen der VerfRL näher dargelegt.

¹⁵ EuGH, Rs. C-72/22 PPU, *Valstybes sienos apsaugos tarnyba*, ECLI:EU:C:2022:505.

¹⁶ EuGH, Rs. C-159/21, *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a.*, ECLI:EU:C:2022:708.

c) *Migracijos departamentas*

Die Rechtssache *Migracijos departamentas*¹⁷ betraf einen Drittstaatsangehörigen, der aufgrund eines Strafverfahrens in seinem Herkunftsland internationalen Schutz in Litauen beantragte. Der EuGH beantwortete in seinem Urteil eine Vorlagefrage des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens über die Auslegung des Begriffs «politische Überzeugung».

Das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes wie die «politische Überzeugung» ist gem. Art. 10 QRL Voraussetzung für die Qualifikation als Flüchtling. Speziell ging es in *Migracijos departamentas* darum, ob eine Verfolgung wegen politischer Überzeugung i. S. d. QRL vorliegt, wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, ihre vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen mit rechtlichen Mitteln gegen illegal operierende nichtstaatliche Akteure verteidigt hat und diese nichtstaatlichen Akteure in der Lage sind, den Repressionsapparat des Staates zum Nachteil des Antragstellers zu instrumentalisieren. Die Verbindungen der nichtstaatlichen Akteure zum Staat basierten dabei auf Korruption.

In seinem Urteil betonte der EuGH zuerst die weite Auslegung des Begriffs der politischen Überzeugung. Erfasst sei nicht nur die Meinung, sondern auch die Grundhaltung und Überzeugung in Angelegenheiten, die die potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betreffen. Der Schwerpunkt liege dabei auf der Wahrnehmung durch die Verfolger. Weiter stützte sich der EuGH auf das Recht auf freie Meinungsäußerung in Art. 11 Grundrechtecharta und Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), sowie die entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Vor allem sei Korruption im Rahmen der öffentlichen Verwaltung ein Thema von allgemeinem Interesse, das durch das Recht auf freie Meinungsäußerung besonders geschützt sei.

Die weite Auslegung des Begriffs der politischen Überzeugung i. S. d. Art. 10 QRL bedeute auch, dass der allgemeine Kontext des Herkunftslandes des Antragstellers berücksichtigt werden müsse. Der EuGH argumentierte hierzu mit seiner Rechtsprechung in *Achmedbekova*¹⁸. Ein Akt der politischen Verfolgung könne demnach vorliegen, wenn es gute Gründe gibt, dass ein Regime gerichtliche Klagen als Akt des politischen Widerstands auffasst, gegen den es Repressalien ergreifen könnte. Dies gelte auch im gegenständlichen Fall, selbst wenn die Verteidigung vor Gericht durch vermögensrechtliche und wirtschaftliche Interessen motiviert war.

Das Urteil ist insofern bedeutsam, als es die weite Auslegung des Begriffs der politischen Überzeugung betont und die bisherige Rechtsprechung dazu fes-

¹⁷ EuGH, Rs. C-280/21, *Migracijos departamentas*, ECLI:EU:C:2023:13.

¹⁸ EuGH, Rs. C-652/16, *Achmedbekova*, ECLI:C:2018:801.

tigt und ergänzt. Somit präzisierte der EuGH, dass der Begriff der politischen Überzeugung eine Situation miteinschliesst, in der das Handeln eines Antragstellers zur Verteidigung seiner eigenen Interessen als Widerstand gegen eine Gruppe wahrgenommen wird, die den Staat durch Korruption beeinflusst.

3. Urteile zur Verfahrensrichtlinie

Zur VerfRL ergingen im Berichtszeitraum sechs Urteile.

a) *Valstybes sienos apsaugos tarnyba*

In der bereits im Kontext der QRL angesprochenen Rechtssache *Valstybes sienos apsaugos tarnyba* äusserte sich der EuGH¹⁹ zum Zugang zum Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und bekräftigte, dass jeder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose das Recht habe, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, einschliesslich seiner Grenzen oder Transitzonen, einen solchen Antrag zu stellen, selbst wenn er sich illegal in diesem Hoheitsgebiet aufhält. Dieses Recht solle den effektiven Zugang zum Verfahren für die Gewährung internationalen Schutzes sowie die Wirksamkeit des Rechts auf Asyl, wie es in Art. 18 der EU-Grundrechtecharta garantiert wird, sicherstellen. Vor dem Hintergrund entschied der EuGH, dass die Anwendung der strittigen litauischen Rechtsvorschrift, die vorsieht, dass einem Drittstaatsangehörigen allein wegen seinem illegalen Aufenthalt nach seiner Einreise in das litauische Hoheitsgebiet die Möglichkeit genommen wird, einen Antrag auf internationalen Schutz im Hoheitsgebiet Litauens zu stellen, diesen Staatsangehörigen daran hindere, das Recht auf Asyl tatsächlich zu geniessen. Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die durch den Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen verursacht werden könnten, sei laut EuGH nicht für die Rechtfertigung der litauischen Regelung nach Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geeignet. Laut diesem Artikel bleibt die Wahrnehmung der Zuständigkeiten (jedoch nicht die Zuständigkeit *per se*) der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt. Schliesslich sehe die VerfRL vor, dass die Mitgliedstaaten an ihren Grenzen besondere Verfahren einführen können, um die Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz in Situationen zu prüfen, in denen das Verhalten von Antragsstellenden darauf hindeutet, dass der Antrag offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist. Diese Verfahren würden es den Mitgliedstaaten erlauben, an

¹⁹ EuGH, Rs. C-72/22 PPU, *Valstybes sienos apsaugos tarnyba*, ECLI:EU:C:2022:505.

den EU-Aussengrenzen ihre Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit wahrzunehmen. Deshalb sei der Rückgriff auf die Ausnahmeregelung nach Art. 72 AEUV nicht erforderlich.

Das Urteil des EuGH in *Valstybes sienos apsaugos tarnyba* verdeutlicht einmal mehr die Relevanz des effektiven Zugangs zum Verfahren für die Gewährung internationalen Schutzes sowie der Wirksamkeit des Rechts auf Asyl. Mit dem Urteil bestätigte der EuGH seine Rechtsprechung, dass die Mitgliedstaaten sich nicht pauschal auf die Ausnahmeregelung nach Art. 72 AEUV stützen können, wenn sie ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit auch anderweitig nachkommen können. Ausnahmen wie die in Art. 72 AEUV werden vom EuGH restriktiv ausgelegt.

b) *Bundesrepublik Deutschland (Ausserhalb des Aufnahmestaats geborenes Kind von Flüchtlingen)*

Neben seinen Feststellungen zur Dublin-III-VO²⁰ hat sich der EuGH im Fall von *R.O.* zur VerfRL geäußert.²¹ Auch auf der Grundlage der VerfRL könne der Antrag eines Minderjährigen auf internationalen Schutz nicht mit der Begründung für unzulässig erklärt werden, dass dessen Eltern in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz genossen. Der Unzulässigkeitsgrund in Art. 33 Abs. 2 lit. a der VerfRL, der darauf beruht, dass bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, sei nämlich nur dann einschlägig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin selbst bereits internationalen Schutz genießt.

c) *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a.*

In der Rechtssache *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a.*²² entschied der EuGH über die Aberkennung bzw. Verweigerung des internationalen Schutzes aus Gründen der nationalen Sicherheit. Speziell ging es um eine ungarische Regelung, die u. a. den Zugang der betroffenen Personen oder ihres Vertreters zu vertraulichen Informationen beschränkt, auf deren Grundlage über die Aberkennung bzw. Verweigerung von internationalem Schutz entschieden worden ist.

²⁰ Siehe oben II.1.a).

²¹ EuGH, Rs. C-720/20, *Bundesrepublik Deutschland (Ausserhalb des Aufnahmestaats geborenes Kind von Flüchtlingen)*, ECLI:EU:C:2022:603.

²² EuGH, Rs. C-159/21, *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a.*, ECLI:EU:C:2022:708.

Laut EuGH müssen Mitgliedstaaten, die den Zugang zu Informationen oder Quellen aus Gründen der nationalen Sicherheit beschränken, Verfahren festlegen, die gewährleisten, dass die Verteidigungsrechte der betroffenen Personen geachtet werden (Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 VerfRL). Die konkreten Modalitäten der zu diesem Zweck eingeführten Verfahren seien nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats. Allerdings dürfen diese Modalitäten nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige innerstaatliche Sachverhalte regeln (Äquivalenzgrundsatz), und sie dürfen die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). Folglich erlaube es Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 VerfRL nicht, dass betroffene Personen in eine Lage versetzt werden, in der sich weder sie noch ihre Rechtsberatung in zweckdienlicher Weise Kenntnis vom wesentlichen Inhalt entscheidender Bestandteile ihrer Akte verschaffen könnten.

Weiter werden durch die strittige ungarische Regelung ungarische Asylbehörden systematisch verpflichtet, auf der Grundlage einer Stellungnahme einer mit Aufgaben der nationalen Sicherheit betrauten Fachbehörde betreffende Personen von der Gewährung subsidiären Schutzes auszuschließen bzw. den zuvor gewährten Schutz abzuerkennen. Einer solchen Regelung stehen laut EuGH mehrere Artikel der VerfRL i. V. m. Art. 14 Abs. 4 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. d der QRL (Aberkennung des und Ausschluss vom Schutzstatus aus Gründen der nationalen Sicherheit) entgegen. Die nationalen Asylbehörden müssen ihre Entscheidungsgründe angeben und dürfen sich nicht darauf beschränken, eine von einer anderen Behörde erlassene Entscheidung umzusetzen. Bei der Entscheidung über den Ausschluss oder die Aberkennung von internationalem Schutz müssen die Asylbehörden vielmehr über alle relevanten Informationen verfügen und anhand dieser Informationen ihre eigene Würdigung des Sachverhalts und der Umstände vornehmen.

Mit seinem Urteil in *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a.* stellte sich der EuGH klar gegen ungarische Massnahmen, die die Verfahrensrechte von Antragstellern und Personen mit internationalem Schutz auf der Grundlage des Arguments der nationalen Sicherheit unverhältnismässig einschränken.

d) Bundesrepublik Deutschland (Folgeantrag nach erfolglosem Erstverfahren in Dänemark)

Der Fall von *S.I. u. a.*²³ betraf die Aufhebung von Bescheiden durch deutsche Behörden, mit denen Anträge georgischer Staatsangehöriger auf internationa-

²³ EuGH, Rs. C-497/21, *Bundesrepublik Deutschland (Folgeantrag nach erfolglosem Erstverfahren in Dänemark)*, ECLI:EU:C:2022:721.

len Schutz abgelehnt wurden. Frühere Anträge auf internationalen Schutz der betroffenen Personen wurden bereits von dänischen Behörden abgelehnt.

Nach Art. 33 Abs. 2 lit. d der VerfRL kann ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt werden, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Laut EuGH erlaube es aber die im gegenständlichen Fall vorliegende Entscheidung Dänemarks nicht, einen Antrag in diesem Sinne abzulehnen. Die Begriffe «Antrag auf internationalen Schutz» und «rechtskräftige Entscheidung» beziehen sich ausdrücklich auf die QRL («nach Massgabe» der QRL). Da Dänemark die QRL gemäss dem Protokoll über die Position Dänemarks nicht anwendet, können laut EuGH auch nicht die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 lit. d VerfRL erfüllt sein. Schon der eindeutige Wortlaut der in Frage stehenden Bestimmung in der der VerfRL stünden der Anwendbarkeit in Bezug auf Dänemark entgegen. Eine andere Auslegung, die auf das in Dänemark garantierte Schutzniveau abstellt, würde die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

Im Gegensatz zur Qualifikations- und VerfRL wendet Dänemark die Dublin-III-VO an. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des EuGH eine Abwägungsentscheidung zwischen Rechtssicherheit und dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens bzw. der gegenseitigen Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, namentlich dem Ideal des vergleichbaren Schutzniveaus in Dublin-Staaten. Letztlich werden durch die stärkere Gewichtung der Rechtssicherheit durch den EuGH die Rechte von Antragstellern in Deutschland gestärkt.

e) *Bundesrepublik Deutschland (Akteneinsicht im Asylverfahren)*

In *Bundesrepublik Deutschland (Akteneinsicht im Asylverfahren)* ging es um die deutsche behördliche Praxis, wonach Antragstellern auf internationalen Schutz eine Kopie der betreffenden elektronischen Akte in Form einer unstrukturierten Abfolge einzelner PDF-Dateien ohne durchgehende Paginierung übermittelt wird, deren Struktur mit Hilfe einer kostenlosen, im Internet verfügbaren Software visualisiert werden kann.²⁴ Der EuGH wurde mit der Frage konfrontiert, ob eine Auslegung der VerfRL²⁵ im Lichte von Art. 47 Grundrechtecharta, insbesondere dem darin verbürgten Recht auf Akteneinsicht, einer solchen Praxis entgegensteht.

²⁴ EuGH, Rs. C-564/21, *Bundesrepublik Deutschland (Akteneinsicht im Asylverfahren)*, ECLI:EU:C:2022:951.

²⁵ Art. 23 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1–3 VerfRL.

Zunächst erkannte der EuGH an, dass die VerfRL das Recht auf Akteneinsicht in Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz schützt und den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes umsetzt, indem sie sicherstellt, dass ein wirksamer Rechtsbehelf eine vollständige Prüfung sowohl des Sachverhalts als auch der Rechtsfragen ermöglicht. Der EuGH betonte insbesondere, dass das Recht auf Akteneinsicht es der Person, gegen die eine nachteilige Massnahme ergangen ist, ermögliche, alle in der Ermittlungsakte enthaltenen Schriftstücke einzusehen, die für die Verteidigung von Bedeutung sein können.

Auf dieser Grundlage entschied der EuGH, dass die strittige Verwaltungspraxis dem Recht auf Akteneinsicht nicht entgegenstehe, sofern der Zugang zu allen in die fragliche Akte aufgenommenen, für die Vertretung der Interessen des Antragstellers relevanten Informationen, auf deren Grundlage die Entscheidung über den betreffenden Antrag ergangen ist, gewährleistet ist. Zudem müsse die Art der Übermittlung eine möglichst exakte Wiedergabe der Struktur und der Chronologie der Akte ermöglichen. In Ermangelung einer einheitlichen Norm auf EU-Ebene für diese Art der Übermittlung und im Zusammenhang mit neuen Technologien akzeptierte der EuGH, dass verschiedene Lösungen funktional gleichwertig sein können und ausreichende Garantien für den Schutz des Rechts auf Akteneinsicht bieten.

In Frage stand in der Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland (Akteneinsicht im Asylverfahren)* auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gem. Art. 11 Abs. 1 VerfRL sicherzustellen, dass die Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz schriftlich ergehen. Speziell ging es darum, ob diese Verpflichtung es verlangt, dass eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz mit der handschriftlichen Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Behörde, der die Entscheidung verfasst hat, versehen sein muss.

Seiner bisherigen Rechtsprechung entsprechend wies der EuGH darauf hin, dass das Schrifterfordernis für beschwerende Entscheidungen nicht automatisch bedeute, dass eine solche Entscheidung mit der Unterschrift des Verfassers versehen sein müsse.

Insgesamt klärte der EuGH mit seinem Urteil in *Bundesrepublik Deutschland (Akteneinsicht im Asylverfahren)* wesentliche Aspekte der angemessenen Übermittlung der Asylakte. Das Urteil trägt damit zur Wirksamkeit der Verteidigungsrechte von Antragstellern auf internationalen Schutz und zur Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren bei.

f) Bundesrepublik Deutschland (Freiwillige Rückkehr)

Ein weiteres Urteil des EuGHs erging in der Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland (Freiwillige Rückkehr)*²⁶ zur Stellung eines Folgeantrags gem. Art. 33 Abs. 2 lit. d der VerfRL nach Rückkehr in das Herkunftsland. Der Fall betraf drei libanesischen Staatsangehörige, die in Deutschland Asyl beantragt hatten, deren Anträge jedoch abgelehnt wurden und die daraufhin freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehrten. Im Jahr 2021 beantragten die Kläger erneut Asyl. Ihre Anträge wurden mangels neuer Tatsachen, die ein weiteres Asylverfahren rechtfertigen würden, abgelehnt, so dass Deutschland gegen sie Abschiebungsanordnungen und Einreiseverbote erliess. Die Fragen, die das deutsche Gericht im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH stellte, betrafen einerseits die Auswirkungen der Rückkehr der Antragsteller in deren Herkunftsland auf die Anwendung des Art. 33 Abs. 2 lit. d der VerfRL. Andererseits ging es darum, ob das von den deutschen Behörden nach nationalem Recht angewendete Abschiebeverfahren einem Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für subsidiären Schutzstatus entspricht und somit eine Entscheidung vorangegangen ist, die es erlaubt, einen Folgeantrag gem. Art. 33 Abs. 2 lit. d der VerfRL als unzulässig abzulehnen.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass die vorübergehende Rückkehr in das Herkunftsland grundsätzlich kein relevantes Kriterium zur Prüfung des Vorliegens eines Folgeantrags i. S. d. Art. 33 Abs. 2 lit. d der VerfRL darstellt. Eine solche Rückkehr könne allerdings insofern eine Rolle spielen, wenn damit neue Umstände oder Erkenntnisse in Bezug auf den Antrag auf internationalen Schutz zutage getreten oder vorgebracht worden sind. Im Übrigen stehe die Rückkehr in das Herkunftsland einer Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig auch dann nicht entgegen, wenn diese Rückkehr durch Abschiebung erzwungen wurde.

Der EuGH stellte dann fest, dass die Prüfung des Vorliegens der im deutschen Recht genannten Abschiebegründe mit der Prüfung der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vergleichbar sei. Im Ergebnis sei Art. 33 Abs. 2 lit. d VerfRL so auszulegen, dass er der Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig nicht entgegensteht, wenn die Entscheidung des Erstantrags im Rahmen einer Prüfung von Abschiebehindernissen erging und diese Prüfung inhaltlich mit den Kriterien für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vergleichbar ist.

Das Urteil klärt wesentliche Faktoren der Prüfung des Vorliegens eines Folgeantrags, wobei sich der EuGH vor allem auf formale Aspekte wie Begriffsdefinitionen stützte. Durch den (relativ kurz ausgeführten) Hinweis, dass

²⁶ EuGH, Rs. C-364/22, *Bundesrepublik Deutschland (Freiwillige Rückkehr)*, ECLI:EU:C:2023:429.

neue Umstände oder Erkenntnisse im Rahmen der Rückkehr in den Herkunftsstaat dennoch eine neue Sachprüfung erforderlich machen können, relativiert der EuGH seinen eher restriktiven, formalistischen Ansatz aber zumindest teilweise.

4. Urteile zur Aufnahmerichtlinie

In drei Fällen musste sich der EuGH mit der AufnRL befassen.

a) *Valstybes sienos apsaugos tarnyba*

Im Rahmen der zweiten Vorlagefrage im bereits behandelten Fall²⁷ von *M.A.*²⁸ nahm der EuGH Stellung zur AufnRL. Dies betraf die Frage, ob ein Drittstaatsangehöriger allein aufgrund seiner irregulären Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in Haft genommen werden darf.

Vorab klärte der EuGH, dass die in Art. 8 AufnRL aufgezählten Haftgründe abschliessend geregelt seien und der Umstand, dass eine Person sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, davon nicht erfasst sei. Zudem dürfe die Inhaftnahme von Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, nur dann erfolgen, wenn sich dies nach einer Einzelfallprüfung als notwendig erweist und andere, weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam angewandt werden können. In Bezug auf die Inhaftierung eines Asylbewerbers aus Gründen des Schutzes der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erinnerte der EuGH daran, dass eine Bedrohung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung die Inhaftierung des Antragstellers nur unter der Voraussetzung rechtfertigen könne, dass sein individuelles Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft oder die innere oder äussere Sicherheit Litauens berührt. Dies gelte selbst im Kontext eines aussergewöhnlichen Massenzustroms, wie er in Litauen gegeben war. Grundsätzlich liege eine solche Gefährdung nicht allein deshalb vor, weil ein Antragsteller sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhält. Dennoch bestehe die Möglichkeit, dass ein illegal aufhältiger Antragsteller auf internationalen Schutz aufgrund besonderer Umstände, die seine Gefährlichkeit belegen und zum illegalen Aufenthalt hinzukommen, als eine solche Bedrohung angesehen wird.

²⁷ Siehe oben II.2.a).

²⁸ EuGH, Rs. C-72/22 PPU, *Valstybes sienos apsaugos tarnyba*, ECLI:EU:C:2022:505.

b) *Ministero dell'Interno (Entzug der materiellen Aufnahmebedingungen)*

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Ministero dell'Interno (Entzug der materiellen Aufnahmebedingungen)* betraf einen Antragsteller auf internationalen Schutz, der in einem Zentrum für vorübergehende Unterbringung in Italien untergebracht wurde.²⁹ Art. 20 Abs. 4 AufnRL gestattet es den Mitgliedstaaten, «Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungscentren und grob gewalttätiges Verhalten fest[zu]legen». Der EuGH wurde mit der Frage befasst, ob dieser Artikel auf ein grob gewalttätiges Verhalten ausserhalb eines Unterbringungscentrums anwendbar ist. Der EuGH bezog sich in seinem Urteil auf den hinter Art. 20 Abs. 4 der AufnRL stehenden Zweck, der darin bestehe, den Mitgliedstaaten zu gestatten, ein grob gewalttätiges Verhalten eines Antragstellers auf internationalen Schutz in Anbetracht der Gefahr, die ein solches Verhalten für die öffentliche Ordnung sowie für die Sicherheit von Personen und Sachen darstellen kann, angemessen zu sanktionieren. Im Lichte dieses Zweckes sei eine Beschränkung der Sanktionsmöglichkeit nur auf grob gewalttätiges Verhalten innerhalb eines Unterbringungscentrums nicht gerechtfertigt.

Weiter stellte sich die Frage, ob die entsprechende Sanktionierung eines Antragstellers auf internationalen Schutz, der sich gegenüber öffentlichen Bediensteten grob gewalttätig verhalten hat, durch Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen betreffend Unterkunft, Verpflegung oder Kleidung (Art. 2 lit. f und g AufnRL) erfolgen kann. Eine solche Sanktionierung beurteilte der EuGH als unverhältnismässig. Vor allem wäre dies mit der Verpflichtung, einen würdigen Lebensstandard für den Antragsteller zu gewährleisten, unvereinbar.

Mit seinem Urteil in *Ministero dell'Interno (Entzug der materiellen Aufnahmebedingungen)* verdeutlichte der EuGH, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht mit dem Entzug der materiellen Aufnahmebedingungen sanktioniert werden dürfen, wenn sie dadurch ihrer grundlegendsten Bedürfnisse beraubt werden. Das ist essenziell in Hinblick auf die Menschenwürde und Garantie der existenziellen Rechte für die betroffenen Personen.

²⁹ EuGH, Rs. C-422/21, *Ministero dell'Interno (Entzug der materiellen Aufnahmebedingungen)*, ECLI:EU:C:2022:616.

c) *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*

Der Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*³⁰ wurde bereits weiter oben ausführlich besprochen.³¹ Auch bei Haftmassnahmen nach der AufnRL muss eine Justizbehörde von Amts wegen prüfen, ob eine Rechtmässigkeitsvoraussetzung für die Haft missachtet wurde, auf die sich die betroffene Person nicht berufen hat.

III. Urteile zum Schengen-Recht

Zum Schengen-Recht ergingen insgesamt fünf Urteile, alle davon betrafen die RückführungsRL. Zu anderen Rechtsakten des Schengen-Rechts, wie dem Schengener Grenzkodex (SGK), gab es keine Urteile.

1. **Politsei-ja Piirivalveamet (Haft – Gefahr der Begehung einer Straftat)**

Im Fall *Politsei-ja Piirivalveamet (Placement en rétention – Risque de commettre une infraction pénale)*³² musste sich der EuGH zur Möglichkeit der Inhaftierung eines Drittstaatsangehörigen im Rückführungsverfahren äussern. Die Art. 15 der RückführungsRL umsetzende estnische Vorschrift stellte zwar eine Liste von Situationen auf, in denen Fluchtgefahr bestehe. Tatsächlich war aber keiner der Gründe erfüllt, sondern die Behörde berief sich auf die «Gefahr einer Beeinträchtigung der wirksamen Durchführung der Abschiebung» des Drittstaatsangehörigen, um diesen in Haft zu nehmen.

I.L. ist ein moldawischer Staatsangehöriger, der sich aufgrund einer Befreiung von der Visumpflicht in Estland aufhielt. Im Oktober 2020 wurde *I.L.* festgenommen, da er im Verdacht stand, seiner Lebensgefährtin und einer weiteren Frau körperliche Schmerzen zugefügt und diese an der Gesundheit geschädigt zu haben. In erster Instanz wurde *I.L.* für schuldig befunden, den Straftatbestand der körperlichen Misshandlung begangen zu haben, und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, einem Monat und 28 Tagen mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren verurteilt. Das Gericht ordnete indessen die Aufhebung der Haft von *I.L.* an.

³⁰ EuGH, verb. Rs. C-39/21 und 704/20, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*, ECLI:EU:C:2022:858.

³¹ Siehe Kapitel II.1.e).

³² EuGH, Rs. C-241/21, *Politsei-ja Piirivalveamet (Haft – Gefahr der Begehung einer Straftat)*, ECLI:EU:C:2022:753.

An demselben Tag wurde *I.L.* vorzeitig die Aufenthaltsberechtigung im estnischen Hoheitsgebiet entzogen und seine Inhaftnahme angeordnet. Dies wurde damit begründet, dass eine Fluchtgefahr bestehe. Aus dem Festnahmeprotokoll gehe hervor, dass bei der Festnahme die Einstellung des Betroffenen zur begangenen Straftat und sein Verhalten nach der Verurteilung berücksichtigt worden seien. Diese gäben Anlass zu der Annahme, der Betroffene könne sich ungeachtet seiner Zusage, freiwillig auszureisen, und des Gesuchs, seine freiwillige Ausreise anzuordnen, der Abschiebung entziehen. Die zuständige Behörde erliess zudem eine Anordnung gegen *I.L.*, das estnische Hoheitsgebiet zu verlassen, da er sich illegal in Estland aufhalte. *I.L.* blieb weiter inhaftiert. Im November 2020 wurde er nach Moldawien abgeschoben. *I.L.* klagte beim vorlegenden Gericht darauf, die Rechtswidrigkeit seiner Inhaftnahme festzustellen.

Der Gerichtshof verwies in seinem Urteil darauf, dass die Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen, gegen den ein Rückkehrverfahren anhängig ist, einen schweren Eingriff in das Recht auf Freiheit des Betroffenen darstelle. Daher seien strenge Garantien, nämlich das Bestehen einer Rechtsgrundlage, Klarheit, Vorhersehbarkeit, Zugänglichkeit und Schutz vor Willkür, einzuhalten. Hier wurde der Betroffene allein aufgrund eines allgemeinen Kriteriums der Gefahr einer Beeinträchtigung der wirksamen Durchführung der Abschiebung in Haft genommen, ohne dass einer der in der Art. 15 der RückführungsRL umsetzenden nationalen Rechtsvorschrift vorgesehenen spezifischen Haftgründe erfüllt wäre. Das Ermessen, über das die betreffenden Behörden verfügten, müsse aber innerhalb bestimmter, im Voraus abgesteckter Grenzen ausgeübt werden. Daher sei es von entscheidender Bedeutung, dass die Kriterien, die den Grund für die Inhaftnahme definieren, in einem zwingenden und in seiner Anwendung vorhersehbaren Rechtsakt klar festgelegt werden. Ein allgemeines Kriterium der «Gefahr einer Beeinträchtigung der wirksamen Durchführung der Abschiebung» ermögliche es den Betroffenen nicht, mit dem erforderlichen Grad an Gewissheit vorherzusehen, in welchen Fällen sie in Haft genommen werden könnten. Aus diesen Gründen biete ein solches Kriterium diesen Personen keinen angemessenen Schutz vor Willkür und sei nicht mit Art. 15 der RückführungsRL vereinbar.

Letztlich machte der EuGH klar, dass Haftgründe im nationalen Recht klar umrissen sein müssen, da es sich um schwere Grundrechtseingriffe handelt. Dem Ermessen sind bei der Inhaftnahme ebenfalls Grenzen gesetzt.

2. Centre public d'action sociale de Liège (Rücknahme oder Aussetzung einer Rückkehrentscheidung)

Der Fall *Centre public d'action sociale de Liège (Rücknahme oder Aussetzung einer Rückkehrentscheidung)*³³ drehte sich um die Frage nach der Auslegung von Art. 6 Abs. 4 der RückführungsRL, nach dem die Mitgliedstaaten jederzeit beschliessen können, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In diesem Fall wird keine Rückkehrentscheidung erlassen. Ist bereits eine Rückkehrentscheidung ergangen, so ist diese zurückzunehmen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung auszusetzen.

Konkret ging es um eine Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo, die in Belgien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. Die zuständige Behörde verweigerte ihr sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch subsidiären Schutz. Sie wurde angewiesen, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Betroffene stellte später einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen, der aber ebenfalls abgelehnt wurde. Während der Prüfung des Verfahrens hatte sie jedoch eine Aufenthaltserlaubnis. Das vorlegende Gericht ging davon aus, dass dies zu einer stillschweigenden Rücknahme der Rückkehrentscheidung geführt habe. Die belgische Regierung bestritt, dass das belgische Recht eine solche Vorschrift enthalte. Da das vorlegende Gericht die Frage für entscheidungsrelevant hielt, befasste sich der EuGH dennoch mit der Vorlage.

Der Gerichtshof klärte sodann die Tragweite seines Urteils im Fall *N.*³⁴ In diesem hatte er klargestellt, dass die praktische Wirksamkeit der RückführungsRL es verlange, dass ein nach dieser Richtlinie eingeleitetes Verfahren, in dessen Rahmen eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, nicht von Beginn an, sondern in dem Stadium, in dem es wegen der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz unterbrochen worden ist, wiederaufgenommen werden muss, sobald dieser Antrag erstinstanzlich abgelehnt worden ist. Die Mitgliedstaaten dürften nämlich die Erreichung des mit der Richtlinie verfolgten Ziels, die Abschiebung binnen kürzester Frist durchzuführen, nicht beeinträchtigen. Diese Rechtsprechung sei aber im Kontext eines Rechtsstreits entwickelt worden, der durch die Stellung mehrerer Anträge auf internationalen Schutz durch einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen ausgelöst wurde. Vorliegend handele es sich jedoch um einen Rechtsstreit, der einen

³³ EuGH, Rs. C-825/21, *Centre public d'action sociale de Liège (Rücknahme oder Aussetzung einer Rückkehrentscheidung)*, ECLI:EU:C:2022:810.

³⁴ EuGH, Rs. C-601/15 PPU, *N.*, ECLI:EU:C:2016:84.

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Vorliegens eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen i. S. v. Art. 6 Abs. 4 RückführungsRL betreffe, der von einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen nach der Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz gestellt wurde. In einem solchen Fall erlaube der dritte und letzte Satz von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich, wenn sie beschliessen, einem Drittstaatsangehörigen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, vorzusehen, dass deren Gewährung zur Rücknahme einer zuvor gegenüber diesem Drittstaatsangehörigen ergangenen Rückkehrentscheidung führt. Die belgische Bestimmung, sofern sie denn tatsächlich so verstanden werden kann, wie es das vorliegende Gericht vortrug, war damit mit der Richtlinie vereinbar. Damit hat der EuGH die Tragweite des Urteils *N.* deutlich beschnitten und auf Fälle reduziert, in denen mehrere Anträge auf internationalen Schutz gestellt wurden.

3. Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)

Der Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*³⁵ wurde bereits weiter oben ausführlich besprochen.³⁶ Auch bei Haftmassnahmen nach der RückführungsRL muss eine Justizbehörde von Amts wegen prüfen, ob eine Rechtmässigkeitsvoraussetzung für die Haft missachtet wurde, auf die sich die betroffene Person nicht berufen hat.

4. Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – medizinisches Cannabis)

Im Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – medizinisches Cannabis)*³⁷ ging es um die Frage, ob die Niederlande einen minderjährigen russischen Staatsangehörigen, der an einer seltenen Form von Blutkrebs leidet und medizinisches Cannabis zur Linderung seiner Schmerzen erhält, nach Russland abschieben dürfen.

Der russische Staatsangehörige hatte in den Niederlanden mehrere Asylanträge gestellt, die alle abgewiesen wurden. Gegen die Rückkehrentscheidung,

³⁵ EuGH, verb. Rs. C-39/21 und 704/20, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Von Amts wegen erfolgende Prüfung der Haft)*, ECLI:EU:C:2022:858.

³⁶ Siehe Kapitel II.1.e).

³⁷ EuGH, Rs. C-69/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung – medizinisches Cannabis)*, ECLI:EU:C:2022:913.

die gegen ihn erlassen wurde, legte er einen Rechtsbehelf ein. Er vertrat die Ansicht, seine Behandlung mit medizinischem Cannabis sei für ihn so wesentlich, dass er bei einer Einstellung dieser Behandlung nicht mehr auf menschenwürdige Weise leben könne. In Russland sei die Verwendung von medizinischem Cannabis aber nicht erlaubt.

Der EuGH entschied im Lichte seiner eigenen Rechtsprechung³⁸ und der des EGMR³⁹, dass ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, der an einer schweren Krankheit leidet, nicht abgeschoben werden kann bzw. keine Rückkehrentscheidung gegen ihn erlassen werden darf, wenn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme bestehen, dass seine Rückkehr ihn aufgrund der Nichtverfügbarkeit einer angemessenen Versorgung im Zielland der tatsächlichen Gefahr einer raschen, erheblich und unumkehrbaren Zunahme der durch seine Krankheit verursachten Schmerzen aussetzen würde. Voraussetzung sei aber, dass feststehe, dass die einzig wirksame schmerzlin-dernde Behandlung ihm im Zielland nicht zuteilwerden könne und das Ausbleiben der Behandlung gegen die Menschenwürde verstiesse.

Was das Kriterium der raschen Zunahme der Schmerzen angehe, so verbiete sich das Festlegen einer absoluten Frist.

Zur Achtung des Privatlebens gehörten auch medizinische Behandlungen, weshalb eine Rückkehrentscheidung nur dann ergehen kann bzw. die Person abgeschoben werden kann, wenn der Gesundheitszustand der Person berücksichtigt wurde. Die Tatsache, dass im Zielland nicht die gleichen Behandlungen zur Verfügung stünden, reiche an sich aber nicht aus.

Somit hat der EuGH in medizinischen Fällen die Schwelle für eine Anwendung des Non-Refoulement-Grundsatzes an die *Paposhvili*-Rechtsprechung des EGMR angepasst, was zu begrüßen ist.

5. M.D. (Einreiseverbot nach Ungarn)

Im Fall *M.D. (Einreiseverbot nach Ungarn)*⁴⁰ musste sich der EuGH mit der Wirksamkeit eines Einreiseverbots befassen.

M.D., ein Drittstaatsangehöriger, war 2002 nach Ungarn eingereist. Er liess sich dort mit seiner Mutter sowie mit seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen, im Jahr 2016 geborenen, minderjährigen Kind, die beide ungarische Staatsangehörige sind, nieder. *M.D.* sorgte für den Unterhalt dieser drei Personen. 2003 wurde *M.D.* ein Aufenthaltstitel für das ungarische Hoheits-

³⁸ U.a. EuGH, Rs. C-542/13, *M'Boj*, ECLI:EU:C:2014:2452.

³⁹ EGMR, Beschwerde Nr. 41738/10, *Paposhvili/Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD004173810.

⁴⁰ EuGH, Rs. C-528/21, *M.D. (Einreiseverbot nach Ungarn)*, ECLI:EU:C:2023:341.

gebiet erteilt. Dieser Aufenthaltstitel wurde mehrfach verlängert. Im Juni 2018 stellte *M.D.* einen Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte, der von der in erster Instanz entscheidenden Ausländerbehörde abgelehnt wurde. Da *M.D.* wegen der Straftat des Einschleusens von Personen durch Beihilfe zum nicht genehmigten Grenzübertritt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, stellte diese Behörde einen Antrag unter dem Aspekt der nationalen Sicherheit, woraufhin das Amt für Verfassungsschutz Ungarns in einer Stellungnahme die Ansicht vertrat, dass das Verhalten von *M.D.* als tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die nationale Sicherheit anzusehen sei. Im August 2018 stellte die Ausländerbehörde fest, dass das Aufenthaltsrecht von *M.D.* erloschen sei. Diese Entscheidung wurde durch eine zweitinstanzliche Entscheidung derselben Behörde bestätigt. Im Januar 2019 erliess die Ausländerbehörde eine Rückkehrentscheidung gegen *M.D.* und verhängte gegen ihn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von fünf Jahren. Diese Entscheidung wurde jedoch später zurückgenommen. Im Oktober 2020 erliess die Ausländerbehörde gegen *M.D.* erneut ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von drei Jahren und gab eine Ausschreibung in Bezug auf dieses Verbot in das Schengener Informationssystem (im Folgenden: SIS) ein.

Der Gerichtshof befasste sich zunächst unter Auslegung von Art. 20 AEUV mit der Frage, ob die familiäre Bindung zwischen *M.D.* und seinem Kind, das Unionsbürger ist, hier ausreichend gewürdigt wurde.

Er kam zum Ergebnis, dass gegen einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist und noch nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, kein Einreiseverbot in die EU erlassen werden darf, ohne dass zuvor geprüft wurde, ob zwischen diesen Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das den Unionsbürger *de facto* zwingen würde, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, um diesen Familienangehörigen zu begleiten.

In einem zweiten Schritt widmete sich der EuGH der Auslegung von Art. 5 der RückführungsRL. Er kam hier zum Schluss, dass es gegen Art. 5 der RückführungsRL verstösst, wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückkehrentscheidung hätte ergehen müssen, unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung, mit der ihm aus Gründen der nationalen Sicherheit sein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats entzogen wurde, aus denselben Gründen ein Einreiseverbot erteilt wird, ohne dass zuvor sein Gesundheitszustand sowie gegebenenfalls seine familiären Bindungen und das Wohl seines minderjährigen Kindes berücksichtigt worden wären. Ein nationales Gericht muss eine nationale Regelung unangewendet lassen, die gegen Art. 5 der Richtlinie verstösst, und ggf. Art. 5 unmittelbar auf den bei ihm anhängigen Rechtsstreit anwenden. Schliesslich dürften die Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats die Anwendung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, mit der die Aussetzung der Vollstreckung

eines Einreiseverbots angeordnet wird, nicht mit der Begründung verweigern, dass bezüglich dieses Einreiseverbots bereits eine Ausschreibung in das SIS eingegeben worden sei.

Die gegenüber MigrantInnen extrem restriktive Praxis Ungarns wurde somit einmal mehr durch den EuGH vollumfänglich verworfen.

IV. Urteile zu den Rechtsakten im Bereich der regulären Migration

Fünf Urteile betrafen schliesslich Rechtsakte der Union im Bereich der regulären Migration, eines davon die Daueraufenthaltsrichtlinie (DaueraufenthaltsRL), vier die Familienzusammenführungsrichtlinie (FamRL).

1. Urteil zur Daueraufenthaltsrichtlinie: *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (Natur des Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV)

Im Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (Natur des Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV)⁴¹ ging es um die Frage, ob ein drittstaatsangehöriger Familienangehöriger eines Unionsbürgers die Rechtstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach der DaueraufenthaltsRL erhalten kann.

E.K. ist eine ghanaische Staatsangehörige, die 2013 als Mutter eines Unionsbürgers aufgrund eines zwischen ihr und ihrem Sohn bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses eine Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande erhielt. 2019 beantragte sie eine langfristige EU-Aufenthaltsberechtigung. Die niederländischen Behörden vertraten die Auffassung, das Aufenthaltsrecht von *E.K.* sei nur vorübergehender Natur und daher vom Anwendungsbereich der DaueraufenthaltsRL ausgenommen. Ihr Antrag wurde folglich abgelehnt. Hiergegen klagte *E.K.*

Der EuGH rief in seinen Ausführungen zunächst in Erinnerung, dass die Richtlinie Drittstaatsangehörige, die sich ausschliesslich vorübergehend in der EU aufhalten, wie Saisonarbeitnehmende, und Personen, deren Aufenthaltsgenehmigung förmlich begrenzt sei, von ihrem Anwendungsbereich ausschliesst. Diesen Aufenthalt sei gemein, dass sie zeitlich streng begrenzt sind und eine langfristige Ansässigkeit nicht ermöglichen. Im vorliegenden Fall sei das Aufenthaltsrecht jedoch von einem Unionsbürger abgeleitet, damit dieser den Kernbestand seiner Rechte wirksam in Anspruch nehmen kön-

⁴¹ EuGH, Rs. C-624/20, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* (Natur des Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV), ECLI:EU:C:2022:639.

ne.⁴² Das Aufenthaltsrecht des Drittstaatsangehörigen bestehe, solange das Abhängigkeitsverhältnis andauere und sei somit nicht auf kurze Dauer angelegt. Zudem sei das vorrangige Ziel der DaueraufenthaltsRL die Integration des betroffenen Drittstaatsangehörigen. Der Drittstaatsangehörige müsse zudem für den Unterhalt des Unionsbürgers sorgen, was seine Verwurzelung im Staatsgebiet des Mitgliedstaates noch festige. Es bestehe somit kein Grund, drittstaatsangehörige Familienangehörige minderjähriger Unionsbürger vom Erwerb der langfristigen Aufenthaltsberechtigung auszuschliessen, wenn diese alle Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, die u. a. keine Inanspruchnahme von Sozialleistungen verlangt. Zudem dürften die Mitgliedstaaten auch Integrationsanforderungen aufstellen.

Das Urteil dehnt somit den persönlichen Anwendungsbereich der DaueraufenthaltsRL auch auf Personen in der *Zambrano*-Konstellation aus, die letztlich eine (umgekehrte) Familiennachzugssituation ist. Es wäre nicht logisch, wenn andere drittstaatsangehörige Familienangehörige die Rechtsstellung erwerben können, nicht aber die Eltern von Unionsbürgerinnen und -bürgern.

2. Urteile zur Familienzusammenführungsrichtlinie

Vier Urteile ergingen im Berichtszeitraum zur FamRL, die ausschliesslich Drittstaatsangehörige betrifft.

a) *Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)*

In den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)*⁴³ wurde die Erteilung eines deutschen Visums zum Zweck der Familienzusammenführung an den nachziehenden Elternteil mit der Begründung abgelehnt, dass der betreffende unbegleitete minderjährige Flüchtling während dieses Verfahrens volljährig wurde. Vor dem Hintergrund urteilte der EuGH darüber, ob es unionsrechtskonform ist, wenn bei der Beurteilung der Minderjährigkeit eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zum Zwecke des Familiennachzugs auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumsantrag des nachziehenden Elternteils abgestellt wird. Laut EuGH stehe ein Abstellen auf diesen Zeitpunkt weder mit

⁴² Vgl. EuGH, Rs. C-34/09, *Ruiz Zambrano*, ECLI:EU:C:2011:124.

⁴³ EuGH, verb. Rs. C-273/20 und C-355/20, *Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)*, ECLI:EU:C:2022:617.

den Zielen der FamRL noch mit den Anforderungen der EU-Grundrechtecharta im Einklang. Es bestehe sonst die Gefahr, dass die nationalen Behörden und Gerichte das Recht auf Familienleben der Betroffenen gefährden, weil sie entsprechende Anträge nicht mit der gebotenen Dringlichkeit behandeln. Zudem wäre eine solche Auslegung nicht mit dem Prinzip der Rechtssicherheit und dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar. Namentlich wäre der Erfolg des Antrags von der mehr oder weniger zügigen Bearbeitung abhängig, d. h. von Umständen, die nicht in der Sphäre des Antragstellers oder der Antragstellerin liegen, sondern der nationalen Gerichte und Behörden.

Weiter nahm der EuGH zur Frage Stellung, ob das Aufenthaltsrecht der nachziehenden Eltern auf den Zeitraum beschränkt werden darf, in dem die Minderjährigkeit des zusammenführenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings fortbesteht. Der EuGH betonte, dass Art. 13 Abs. 1 FamRL die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Familienangehörigen einen ersten Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeitsdauer zu erteilen. Dies gelte auch, wenn der antragstellende unbegleitete minderjährige Flüchtling inzwischen volljährig geworden ist. Der Eintritt der Volljährigkeit dürfe nicht zur Verkürzung des Aufenthaltstitels eines nachziehenden Elternteils führen.

Mit der zweiten Frage an den EuGH in *Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)* wollte das vorliegende deutsche Gericht wissen, unter welchen Voraussetzungen bei der Familienzusammenführung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings mit seinen Eltern tatsächliche familiäre Bindungen (gem. Art. 16 Abs. 1 lit. b FamRL) anzunehmen sind, wenn das Kind vor der Entscheidung über das entsprechende Visum volljährig geworden ist. In seinen Ausführungen betonte der EuGH, dass in dieser Situation das bloße rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht für die Annahme genügt, dass tatsächliche familiäre Bindungen zwischen dem betreffenden Elternteil und dem betreffenden Kind bestehen. Es sei jedoch nicht erforderlich, dass das Kind und die Eltern im selben Haushalt zusammenleben oder unter einem Dach wohnen, damit das Kind Anspruch auf Familienzusammenführung hat. Gelegentliche Besuche und regelmässige Kontakte können für die Annahme, dass diese Personen persönliche und emotionale Beziehungen wieder aufbauen, und als Beleg für das Bestehen tatsächlicher familiärer Bindungen ausreichen.

b) *Bundesrepublik Deutschland (Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes)*

Bundesrepublik Deutschland (Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes) betraf die besondere Situation, dass ein nachzuziehendes Kind minderjährig war, als sein Vater einen Asylantrag in Deutschland stellte, aber volljährig wurde, bevor der Vater als Flüchtling anerkannt wurde (dessen Asylantrag wurde ursprünglich von den deutschen Behörden abgelehnt). Nach deutschem

Recht ist es zwar nicht erforderlich, dass das Kind zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Familienzusammenführung minderjährig ist. Allerdings muss es zu dem Zeitpunkt minderjährig sein, zu dem sein Visumsantrag gestellt wird, und zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Elternteil die zum Familiennachzug berechtigende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Unter Anwendung der im Wesentlichen gleichen Argumentation wie in *Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)* kam der EuGH in der Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland (Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes)*⁴⁴ zu dem Schluss, dass der massgebende Zeitpunkt für die Feststellung, ob ein Kind eines als Flüchtling anerkannten Zusammenführenden minderjährig ist, wenn es vor der Anerkennung des Zusammenführenden als Flüchtling und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung volljährig geworden ist, der Zeitpunkt sei, zu dem dieser Elternteil seinen Asylantrag gestellt hat. Der Antrag auf Familienzusammenführung müsse jedoch innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, d. h. innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Anerkennung des zusammenführenden Elternteils als Flüchtling.

Mit der zweiten vom EuGH in der Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland (Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes)* behandelten Vorlagefrage wollte das vorlegende Gericht wissen, unter welchen Voraussetzungen bei der Familienzusammenführung des volljährig gewordenen nachziehenden Kindes und des als Flüchtling anerkannten Vaters tatsächliche familiäre Bindungen anzunehmen sind. Auch betreffend diese Frage bezog sich der EuGH im Wesentlichen auf dieselben Argumente wie in *Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)* und kam zum selben Ergebnis. Die bloße Eltern-Kind-Beziehung reiche nicht aus, aber es sei auch nicht erforderlich, dass der als Flüchtling anerkannte Vater und das Kind im selben Haushalt zusammenleben oder unter einem Dach wohnen, damit das Kind Anspruch auf Familienzusammenführung hat.

Mit seinen Urteilen in *Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)* sowie *Bundesrepublik Deutschland (Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes)* nahm der EuGH für verschiedene Konstellationen relevante Präzisierungen dazu vor, welcher Zeitpunkt massgeblich ist für die Beurteilung der Minderjährigkeit von Kindern bzw. unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei der Familienzusammenführung mit ihren Eltern. Der EuGH stärkte den Status besonders schutzbedürftiger minderjähriger Flüchtlinge, indem er festlegte, dass ein nationales Visum eines Elternteils für die Familienzusammenführung mit einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nicht aus dem Grund abge-

⁴⁴ EuGH, Rs. C-279/20, *Bundesrepublik Deutschland (Nachzug eines volljährig gewordenen Kindes)*, ECLI:EU:C:2022:618.

lehnt werden darf, dass der unbegleitete minderjährige Flüchtling während dieses Verfahrens volljährig geworden ist. Gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einem minderjährigen Kind gestellt wird, das volljährig geworden ist, bevor der zusammenführende Elternteil als Flüchtling anerkannt wurde und vor Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung.

c) *Belgischer Staat (Verheirateter minderjähriger Flüchtling)*

In der Rechtssache *Belgischer Staat (Verheirateter minderjähriger Flüchtling)*⁴⁵ wollte eine verheiratete, aber minderjährige Tochter, die in Belgien als Flüchtling anerkannt war, ihre Mutter nachziehen. In der Folge verweigerten die belgischen Behörden der Mutter ein Visum für die Familienzusammenführung, weil die Tochter nach libanesischem Recht bereits verheiratet war. Im Zuge dessen beschäftigte den EuGH vor allem die Frage, ob das Recht auf Familienzusammenführung mit den Eltern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gleichermaßen gilt, wenn die betroffene Minderjährige bereits verheiratet ist. Der EuGH führte zunächst aus, dass Art. 10 lit. a der FamRL nicht ausdrücklich vorsehe, dass der minderjährige Flüchtling unverheiratet sein muss, damit die Einreise und der Aufenthalt ihrer oder seiner Verwandten zum Zweck der Familienzusammenführung gewährt wird. Im Gegensatz dazu habe der Unionsgesetzgeber familienstandsbezogene Voraussetzungen für den Fall eines zusammenführenden Elternteils sehr wohl vorgesehen. Diese Differenzierung durch den Unionsgesetzgeber liesse darauf schließen, dass es dem Willen des Unionsgesetzgebers entspricht, die Anwendung von Art. 10 Abs. 3 lit. a der FamRL nicht auf unverheiratete minderjährige Flüchtlinge zu beschränken. Weiter präzisierte der EuGH, dass eine solche Differenzierung nicht gegen das Recht auf Gleichbehandlung von zusammenführenden minderjährigen Flüchtlingen und nachziehenden Minderjährigen führe. Dies vor allem deshalb, weil sich unbegleitete Minderjährige, die sich allein ausserhalb des Hoheitsgebiets ihres Herkunftsstaates aufhalten, in einer besonders schutzbedürftigen Lage befänden, die es rechtfertige, dass die Familienzusammenführung begünstigt wird. Zudem würde eine entgegenstehende Auslegung darauf hinauslaufen, dass zusammenführende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf die Verwaltungskapazitäten ihrer Herkunftsstaaten zurückgreifen müssten, um Dokumente zu erlangen, mit denen sie ihren Familienstand nachweisen könnten. Insgesamt entspräche eine Auslegung der FamRL, die das Recht auf Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit ihren Eltern beschränkt, nicht dem Ziel

⁴⁵ EuGH, Rs. C-230/21, *Belgischer Staat (Verheirateter minderjähriger Flüchtling)*, ECLI:EU:C:2022:887.

des besonderen Schutzes von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen. Die Notwendigkeit, dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gerecht zu werden ergäbe sich insbesondere aus dem allgemeinen Ziel der FamRL sowie der Berücksichtigung des in der EU-Grundrechtecharta verankerten Kindeswohls. Mit diesem Urteil unterstreicht der EuGH, dass es sich bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen um eine besonders schützenswerte vulnerable Gruppe handelt, und die Mitgliedstaaten angehalten sind, ihre Rechte nicht unverhältnismässig zu beschränken.

d) *Afrin*

In der Rechtssache *Afrin*⁴⁶ ging es um den Familiennachzug der Ehefrau eines nach Belgien gezogenen syrischen Staatsbürgers, dem die Eigenschaft als Flüchtling zuerkannt worden war. Ihr Antrag, den sie vertreten durch einen Rechtsanwalt per E-Mail und per Briefpost bei der belgischen Verwaltung eingebracht hatte, wurde abgelehnt. Grund für die Ablehnung war eine belgische Regelung, nach der der Antragsteller persönlich vor der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats erscheinen muss. Der EuGH nahm in seinem Urteil Stellung zur Frage der Unionsrechtskonformität dieser belgischen Regelung. Vorab betonte der EuGH, dass die Mitgliedstaaten flexible Möglichkeiten, einschliesslich Mittel der elektronischen Kommunikation, vorsehen müssten, damit die Betroffenen in der Lage sind, ihren Antrag auf Familienzusammenführung rechtzeitig und wirksam zu stellen. Mit dem Erfordernis der belgischen Regelung, dass der Antragsteller stets persönlich erscheinen muss, seien Hindernisse verbunden, die die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung unmöglich machen könnten. Zum Beispiel könne nicht gefordert werden, dass sich in Kriegsgebieten befindliche Familienangehörige, bei denen es sich im Übrigen um Minderjährige handeln könnte, riskieren müssten, dass sie Opfer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen werden oder gar ihr Leben aufs Spiel setzen, um dem Erfordernis des persönlichen Erscheinens zu genügen. Der EuGH stellte ferner fest, dass das in der strittigen belgischen Regelung vorgesehene Erfordernis des persönlichen Erscheinens in das Recht auf Achtung der Familieneinheit eingreife. Dieser Eingriff sei im Hinblick auf das legitime Ziel, Betrug bei der Familienzusammenführung zu bekämpfen, unverhältnismässig. In diesem Zusammenhang wies der EuGH auf den gestuften Charakter des Verfahrens auf Familienzusammenführung hin. Die Mitgliedstaaten könnten das persönliche Erscheinen der Familienangehörigen des Zusammenführenden in einem späteren Stadium des Verfahrens verlangen, insbesondere,

⁴⁶ EuGH, Rs. C-1/23 PPU, *Afrin*, ECLI:EU:C:2023:193.

um die familiären Bindungen und die Identität der Betroffenen zu überprüfen. Für die Bearbeitung des Antrags auf Familienzusammenführung sei es nicht erforderlich, zu verlangen, dass die Familienangehörigen des Zusammenführenden bereits bei der Stellung des Antrags persönlich erscheinen. Auf dieser Grundlage kam der EuGH zum Schluss, dass das Unionsrecht der belgischen Regelung entgegenstehe, die für die Stellung eines Antrags auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung verlangt, dass sich die Familienangehörigen eines anerkannten Flüchtlings persönlich zu der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats begeben, und zwar auch in Fällen, in denen es für diese Personen unmöglich oder übermäßig schwer ist, sich dorthin zu begeben. Dennoch könnten Mitgliedstaaten das persönliche Erscheinen der Familienangehörigen in einem späteren Stadium des Verfahrens über den Antrag auf Familienzusammenführung verlangen. Mit dem Urteil in *Afrin* folgt der EuGH seiner bisherigen Rechtsprechung und entwickelt das subjektive Recht auf Familienzusammenführung weiter. Insbesondere im Hinblick auf die Familienzusammenführung von Flüchtlingen verlangt der EuGH von den Mitgliedstaaten Flexibilität, um sicherzustellen, dass die Antragsteller ihre Anträge auf Familienzusammenführung tatsächlich unter voller Wahrung ihrer Grundrechte stellen können. Diese Entscheidung ist zu begrüßen, da sie den Schutz der Grundrechte der Familienangehörigen von Flüchtlingen stärkt, indem sie die Mitgliedstaaten verpflichtet, deren Recht auf Familienzusammenführung nicht nur zu schützen, sondern auch zu fördern.

V. Urteile zu anderen Richtlinien

Ferner sind zwei weitere Urteile erwähnenswert, da sie Berührungspunkte zur Dublin-VO und zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem aufweisen.

1. Urteil zur Menschenhandelsrichtlinie: *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*

Im Fall *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung eines Opfers von Menschenhandel)*⁴⁷ entschied der EuGH, dass Art. 2 der MenschenhandelsRL dahin auszulegen ist, dass die Überstellung eines Drittstaatsangehörigen

⁴⁷ EuGH, Rs. C-66/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Abschiebung eines Opfers von Menschenhandel)*, ECLI:EU:C:2022:809. Vgl. Auch EuGH, Rs. C-338/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Délai de transfert – Traite des êtres humains)*, ECLI:EU:C:2023:269 (besprochen unter II.1.h).

aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in das eines anderen Mitgliedstaates gemäss Dublin-III-VO unter den Begriff der «Rückführungsentscheidung» falle. Art. 6 Abs. 2 der MenschenhandelsRL verbiete daher die Vollstreckung einer Überstellungsentscheidung nach der Dublin-VO während der in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie gewährten Bedenkzeit, nicht aber den Erlass einer solchen Entscheidung oder die Durchführung von Massnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung dieser Entscheidung, sofern diese vorbereitenden Massnahmen einer solchen Bedenkzeit nicht die praktische Wirksamkeit nehmen. Letzteres muss nun das vorlegende Gericht beurteilen.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein nigerianischer Staatsangehöriger hatte 2019 in den Niederlanden Asyl beantragt. Zuvor hatte er bereits drei Asylanträge in Italien sowie einen weiteren in Belgien gestellt. Die Niederlande ersuchten Italien daher um Wiederaufnahme; Italien stimmte dem zu. Im Juli 2019 informierte der Staatssekretär den Kläger des Ausgangsverfahrens über seine Absicht, seinen Asylantrag ohne Prüfung abzulehnen, da Italien gemäss der Dublin-III-VO der für die Prüfung seines Antrags zuständige Mitgliedstaat sei. Kurz darauf erklärte der Kläger, er sei in Italien Opfer von Menschenhandel gewesen und habe einen der Täter in einer Aufnahmeeinrichtung in den Niederlanden wiedererkannt. Er wurde dazu von der Ausländerbehörde angehört. Im August 2019 lehnte der Staatssekretär die Bearbeitung des Antrags des Klägers auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für Asylsuchende ab und begründete dies damit, dass Italien nach der Dublin-III-VO der zuständige Mitgliedstaat sei. Zugleich wurde die Überstellung des Klägers nach Italien angeordnet. Im Oktober 2019 erstattete der Kläger bei den niederländischen Behörden Anzeige mit der Begründung, dass er Opfer von Menschenhandel gewesen sei. Die zuständige Staatsanwaltschaft kam nach einer Prüfung zu dem Ergebnis, dass in den Niederlanden nichts vorliege, womit sich die Anzeige des Klägers des Ausgangsverfahrens untermauern liesse. Daher wurde seiner Anzeige nicht weiter nachgegangen. Der Kläger war der Auffassung, die Entscheidung vom August 2019 sei rechtswidrig, da ihm nach Art. 6 der MenschenhandelsRL eine Bedenkzeit hätte gewährt werden müssen. Art. 6 Abs. 2 der MenschenhandelsRL verlange während dieser Bedenkzeit zum einen von dem Mitgliedstaat, in dem sich der Betroffene befindet, dass er dessen grundlegenden Bedürfnissen dadurch genügt, dass er ihm die in Art. 7 dieser Richtlinie vorgesehene Behandlung gewährt, und zum anderen, dass er während dieses Zeitraums auf die Vollstreckung jeder Rückführungsmassnahme verzichtet, wobei dem Betroffenen vorübergehend gestattet wird, «in Erwartung der Entscheidung der zuständigen Behörden» im Hoheitsgebiet zu bleiben. Um dieses doppelte Ziel nicht zu gefährden, sei auch eine Überstellungsentscheidung als Rückführungsentscheidung zu betrachten. Alles andere könne die Kooperation des Opfers bei den strafrechtlichen Ermittlungen und/oder dem Gerichtsverfahren beein-

trächtigen. Zudem wäre die Information des Opfers über die in der MenschenhandelsRL vorgesehenen Schutzmechanismen nicht möglich.

Art. 6 Abs. 2 der MenschenhandelsRL verbiete seinem Wortlaut nach jedoch weder den Erlass einer Rückführungsentscheidung, noch den Erlass jeder anderen Massnahme zur Vorbereitung von deren Vollstreckung, sofern diese vorbereitenden Massnahmen der Bedenkzeit nicht ihre praktische Wirksamkeit nehmen.

2. Zur Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle: *Sea Watch*

Erwähnenswert ist zudem das Urteil *Sea Watch*⁴⁸, das die Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle 2009/16/EG (RL über Hafenstaatkontrolle) betraf.

Sea Watch ist eine humanitäre Organisation mit Sitz in Berlin (Deutschland). Gemäss ihrer Satzung besteht ihr Zweck insbesondere in der Rettung von Personen aus Seenot. Im Lauf des Sommers 2020 legten die *Sea Watch 3* und die *Sea Watch 4* abwechselnd vom Hafen von Burriana (Spanien) ab und retteten mehrere hundert Personen, die sich in internationalen Gewässern des Mittelmeers in einer Gefahren- oder Notlage befanden. Die jeweiligen Kapitäne dieser Schiffe wurden sodann vom in Rom angesiedelten *Italian Maritime Rescue Coordination Centre* (Italienisches Zentrum zur Koordinierung von Seenotrettungen) darüber informiert, dass das Innenministerium die Ausschiffung sowie den Umstieg der betroffenen Personen im Hafen von Palermo bzw. im Hafen von Porto Empedocle gestattet habe. Sie erhielten daher die Anweisung, ihre Schiffe in diese Häfen zu steuern. Anschliessend ordnete der italienische Gesundheitsminister an, dass die *Sea Watch 4* und die *Sea Watch 3* in der Nähe der Häfen vor Anker liegen müssten, um erstens die Besatzung zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie unter Quarantäne zu stellen und zweitens die Reinigung, Desinfektion und Erteilung einer Gesundheitsbescheinigung vorzunehmen. Nach der Reinigung führten die Hafenbehörden Überprüfungen an Bord durch und ordneten jeweils das Festhalten der Schiffe an. Die Hafenbehörden begründeten dies damit, dass die Schiffe für die Seenotrettung nicht zertifiziert seien und eine weitaus höhere Anzahl von Personen an Bord aufgenommen hätten, als zulässig. Zudem wurden technische und operative Mängel festgestellt. *Sea Watch* erhob Klagen gegen diese Massnahmen. Sie war der Ansicht, die Hafenbehörden hätten ihre Kompetenzen aus der RL über Hafenstaatkontrolle überschritten. Das zuständige Gericht legte den Fall dem EuGH vor.

Der EuGH bestätigte zunächst die Anwendbarkeit der RL über Hafenstaatkontrolle auf alle Schiffe, einschliesslich der von humanitären Organisationen

⁴⁸ EuGH, verb. Rs. C-14/21 und C-15/21, *Sea Watch*, ECLI:EU:C:2022:604.

betrieben. Die RL über die Hafenstaatkontrolle sei aber im Lichte des Völkerrechts, insbesondere des UN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ) und des SOLAS-Abkommens auszulegen. Danach bestehe eine Pflicht, Personen in Seenot Hilfe zu leisten. Die Anzahl der Personen an Bord an sich könne daher keine Kontrolle rechtfertigen. Der Hafenstaat dürfe vielmehr nur dann eine Überprüfung vornehmen, wenn belastbare Anhaltspunkte für eine Gefahr für die Gesundheit, Sicherheit, die Arbeitsbedingungen an Bord oder die Umwelt bestünden; ob dies der Fall war, sei nun vom nationalen Gericht zu prüfen.

Der Gerichtshof führte weiter aus, der Hafenstaat dürfe für den Nachweis des Vorliegens von belastbaren Anhaltspunkten für eine Gefahr berücksichtigen, dass die Schiffe, die als Frachtschiffe klassifiziert und zertifiziert wurden, in der Praxis für eine Suche und Rettung von Personen verwendet werden. Allerdings dürfe nicht verlangt werden, dass die Schiffe über andere als die vom Flaggenstaat ausgestellten Zeugnisse verfügen oder die Anforderungen einer anderen Klassifikation erfüllen. Der Hafenstaat dürfe aber bei Mängeln die erforderlichen Abhilfemassnahmen ergreifen. Diese müssten jedoch stets verhältnismässig sein. Schliesslich erinnerte der Gerichtshof auch an den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, nach dem Hafen- und Flaggenstaaten zusammenarbeiten müssten.

Das Urteil ist zumindest ein Teilerfolg für *Sea Watch*, da das Festhalten und Überprüfen der Schiffe der NGO zumindest teilweise erfolgten, um weitere Rettungsmassnahmen zu unterbinden, die vielen Staaten (besonders Italien) missfallen. Eine Überprüfung darf also nicht aus reiner Schikane geschehen und Massnahmen müssen verhältnismässig sein.

VI. Fazit

Der Europäische Gerichtshof war im Berichtszeitraum wieder einmal äusserst aktiv und hat weitere wichtige Rechtsfragen geklärt. Dabei stand einmal mehr die Dublin-III-VO im Fokus, aber auch die VerfRL und die RückführungsRL waren stark umstritten. Schliesslich ist auch bemerkenswert, dass es zwei Urteile gab, in denen sich der EuGH mit der Thematik des Menschenhandels befassen musste.